ögwthema

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 2|2015

ARBEIT, LOHN UND GESETZ

ÜBER DAS NEUE ARBEITS- UND SOZIALRECHTSÄNDERUNGSGESETZ

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

BRENNPUNKT FINANZ
Herbert Houf über die Abgrenzung von Nachschau und Außenprüfung

BERUFSANWÄRTER
Jürgen Sykora im Gespräch mit Prüfungskommissärin Gabriele Krafft

SOFTSKILLS
Über Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter

ISSN 2078-3957

Andere gehen beim Banking nur traditionelle Wege.

Schnell, bequem und einfach.

Wir bieten Business-Banking einer neuen Generation.

Das neue Service für Unternehmer.

Neben der persönlichen Beratung bieten wir viele OnlineServices: OnlineProdukte, MobileBanking App, Beratung per Video-Telefonie und Drucksortenbestellung.
firmenkunden.bankaustria.at

Das Leben ist voller Höhen und Tiefen. Wir sind für Sie da.

Willkommen bei der
Bank Austria
Member of UniCredit

Vielen Dank!

KLAUS HÜBNER über die Zustimmung bei der Kammerwahl und Ihr großes Vertrauen.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Für Ihre große Zustimmung bei der letzten Kammerwahl sind wir Ihnen sehr dankbar. Wir waren sehr erfreut, dass unsere Serviceleistungen und Interessenswahrnehmung bei jedem zweiten Wähler der Kammerwahlen geschätzt wurden. Das animiert uns zu weiterem verantwortungsbewusstem Engagement für unseren Berufsstand.

Mit 49,94% erzielte die ÖGWT ihr bestes Ergebnis, der Abstand zu den anderen Fraktionen ist deutlicher denn je.

Mittlerweile ist auch schon wieder vergessen, dass uns nur ganz wenige Stimmen zur absoluten Mehrheit fehlten und ein Postler in Graz mit 27 Stimmen nur eine Stunde nach Wahlschluss kam. Das wär's wohl gewesen. Aber bei unserem kleinen Berufsstand wäre Machtkonzentration ohnedies kein vorrangiges Ziel, sondern es bedarf einer Konzentration aller konstruktiven – meist ehrenamtlich tätigen – und einsatzbereiten Kolleginnen und Kollegen.

> Unser noch nicht 70 Jahre junger Berufsstand ist Teil der außergewöhnlichen Erfolgsgeschichte unseres Landes. Im Wirtschaftsleben kommt uns eine besondere Bedeutung zu.

Mangels absoluter Mehrheit galt es wieder Gespräche über eine Kooperation mit einer anderen Fraktion zu führen. Wenn sich VWT und AWT zusammengeschlossen hätten, und das wussten sie natürlich, hätte es mit 33:33 Mandatsgleichstand im Kammertag gegeben und schlussendlich das Los über den Vorsitz in unserer Kammer entschieden. Also musste auch die ÖGWT Konzessionen machen und auf „Brautschau" gehen.

Neuerliche Kooperation mit der AWT

Die Entscheidung in unserem Vorstand fiel schlussendlich deutlich zugunsten einer neuerlichen Kooperation mit der AWT aus. Immerhin ist anzuerkennen, dass die AWT mit 21,2% der Stimmen einen – für viele unerwarteten – Achtungserfolg errungen hat und etliche „kleinere" Kanzleien/selbständige Wirtschaftsprüfer sich dort gut vertreten fühlen, was für die Ausrichtung der Kammerpolitik mit zu berücksichtigen ist. Genauso klar ist aber auch, dass die vielen Themen der WP zufriedenstellend gelöst werden müssen, ohne dass sie von irgendjemandem behindert werden dürfen. Deshalb hat unser ÖGWT-Vorstand sich auch dafür ausgesprochen, die VWT glaubwürdig und bestmöglich in die Gremien zu involvieren.

Im Interesse einer Konzentrationslösung, also engste Zusammenarbeit aller drei Fraktionen (das funktioniert meist viereinhalb Jahre ohnedies immer sehr gut, lediglich in den letzten sechs Monaten vor der Wahl muss sich halt jede Fraktion eigenständig in Position bringen), haben ÖGWT und AWT die VWT eingeladen, einen weiteren Vizepräsidenten zu stellen. Somit werden im Präsidium je zwei Kollegen jeder der drei Fraktionen unter dem Vorsitz der ÖGWT vertreten sein. Mit dieser Neuaufstellung hoffe ich sehr, dass wir im Berufsstand neuerlich eine starke Vertretung organisieren können.

Die Themen der kommenden Jahre sind uns ohnedies allen klar: In den nächsten Wochen werden wir intensiv über unsere Befugnisse – vor allem, aber nicht nur – bei Finanzpolizeieinsätzen kämpfen. Die härtere Gangart der Finanzbehörde und die angekündigte intensive Betrugsbekämpfung – die aber niemals 1,9 Milliarden einbringen wird – wird die Bedeutung des Freiberuflers/Steuerberaters als Garant der Rechtsstaatlichkeit und Kämpfer für die Einhaltung und Durchsetzung von Rechten erhöhen und die Kammer wird dabei Unterstützung leisten. In der Gesetzesbegutachtung werden wir mehr denn je darauf achten müssen, dass die Gesetzesflut eingedämmt wird und auch Vereinfachungen angedacht werden (davon ist leider bei der jetzt angekündigten Tarifreform noch wenig Rede, wenngleich immerhin die Reduzierung der Beitragsgruppen in der LV angekündigt wurde). Die Wirtschaftsprüfung muss für Junge attraktiv bleiben, weshalb wir neuerlich über die Idee „WP only" konstruktiv diskutieren müssen. Auch muss erreicht werden, dass die Sorgen über Haftungen und Strafrecht auf relevante Fälle reduziert werden.

An Arbeit wird es nicht mangeln

Beschäftigen müssen wir uns natürlich auch intensiv damit, welchen Einfluss und Auswirkung Digitalisierung und Automatisierung für unsere Praxen haben. An Arbeit wird es also nicht mangeln, sodass ein erstmals sechsköpfiges und nicht mehr vierköpfiges Präsidium eine sinnvolle Reaktion ist. Bei allen Problemen: Unser noch nicht 70 Jahre junger Berufsstand ist ohne Zweifel Teil der außergewöhnlichen Erfolgsgeschichte unseres Landes. Im täglichen Wirtschaftsleben kommt uns eine besondere Stellung und Bedeutung zu.

Ich freue mich sehr – ausgestattet mit Ihrem Vertrauen – auf die neuerliche Zusammenarbeit mit allen neugewählten KollegInnen. ■

© Vasilisa Shmeljov – shutterstock

2015.
XXII, 144 Seiten, Br. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-00551-1

Rundum versorgt – alle Aspekte zur Ärzte-GmbH

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Der wiedergewählte Präsident Klaus Hübner bedankt sich für das erneute Vertrauen in die ÖGWT.

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

9 **PERSONALITY** Karin Pollack über Gerhard Starsich, seit 2011 Generaldirektor der Münze Österreich.

10 **SCHWERPUNKT** Friedrich Schrenk, Jürgen Sykora und Nina Olinger über das neue Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz.

16 **PRAXIS** Mitarbeiter, Lehrlinge, Belegschaft: Das AMS hat die passende Arbeitskraft.

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Herbert Houf über die Abgrenzung von Nachschau und Außenprüfung.

21 **SERVICENETZWERK** Kennenlernen und Fortbilden in der ÖGWT: Über Mitarbeiterschulungen und das Netzwerken in ganz Österreich.

26 **BERUFSANWÄRTER** Erfolg braucht Struktur: Jürgen Sykora im Gespräch mit der Prüfungskommissärin Gabriele Krafft.

27 **JUNGE ÖGWT** Neuigkeiten aus der Jungen ÖGWT in den Bundesländern Kärnten und Tirol.

29 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Gunther Bauer über die Flut an Stellungnahmen und Fachgutachten und die eigene Eigenverantwortlichkeit.

30 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

31 **IM FOKUS** Nach der Tarifreform ist vor der Steuerreform: Verena Trenkwalder über „die größte Steuerreform aller Zeiten".

32 **SOFT SKILLS** Paul Machat über Arbeitsplatzevaluierung und die Verantwortung gegenüber Mitarbeitern.

35 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? Beantwortet von der neuen News-Chefredakteurin Eva Weissenberger

37 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt.

38 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen.

HINWEIS: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Mag. Gunther Bauer, Mag. Gerlinde Buchsbaum, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Paul Machat, Dr. Nina Olinger, Mag. Karin Pollack, Mag. Friedrich Schrenk, Mag. Jürgen Sykora, Dr. Verena Trenkwalder **Druck:** Berger Druck, Horn **ögwthema** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.650 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** oegwthema@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

COVERFOTO: © DDROCKSTAR – FOTOLIA

Erfolg braucht Struktur!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Aauch an dieser Stelle ist es mir ein Bedürfnis, mich bei Ihnen sehr herzlich für das mir und vor allem der ÖGWT wiederholt entgegengebrachte Vertrauen zu bedanken. Wie ich bereits eingangs in „brandaktuell" vermerkt habe, hat das knappe Verpassen der absoluten Mehrheit sogar etwas Positives, denn eine absolute Machtkonzentration ist an keiner Stelle wünschenswert und für den Erfolg einer Sache gar nicht immer zuträglich – auch nicht in unserem Berufsstand.

Apropos Arbeit und Erfolg: Sehr erfolgreichen haben wir für die Arbeit an der aktuellen Ausgabe – und hoffentlich vieler weiterer – zwei junge Kollegen gewinnen können: Jürgen Sykora und Paul Machat. Sykora hat nicht nur als einer von drei Kollegen die ögwthema-Schwerpunkt-Geschichte zum neuen Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz, das mit Jänner dieses Jahres in Kraft getreten ist, geschrieben (lesen Sie ab Seite 10), sondern er hat auch für alle Berufsanwärter mit der Prüfungskommissärin Gabriele Krafft gesprochen. „Erfolg braucht Struktur", hat diese dem jungen Kollegen verraten, eben auch in den anspruchsvollen schriftlichen Klausurarbeiten (Seite 26).

Paul Machat wiederum hat sich für „ögwthema" mit dem wichtigen Thema „Arbeitsplatzevaluierung" beschäftigt und mit der Verantwortung gegenüber Mitarbeitern, wenn es um Sicherheit und Gesundheit geht (Softskills, Seite 32). Um Eigenverantwortung geht es auch unserem Kollegen Gunther Bauer aus Salzburg, der für die Wirtschaftsprüfer keinen Widerspruch zwischen Fachgutachten-Flut und Berufsethos sieht (lesen Sie auf Seite 29).

Profis wie Verena Trenkwalder (Im Fokus, Seite 31) und Herbert Houf (Brennpunkt Finanz, Seite 18) tragen jahrelang mit ihren Expertisen laufend zum Erfolg der ÖGWT bei. Auch dafür: Danke! In diesem Sinne eine „strukturierte" und „erfolgreiche" Lektüre der aktuellen Ausgabe.

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

ÖGWT Servicecard

SERVICE. Anmeldung für die ÖGWT Mitgliedschaft jetzt

Die ÖGWT Servicecard bringt viele Vorteile, wie z.B. Ermäßigungen bei unseren Veranstaltungen, Skripten, Online-Abo, kostenloses ÖGWT Gesetzbuch Steuerrecht und Arbeitsbehelf Bilanzierungscheckliste für das jeweilige Jahr, sowie einige Angebote von unseren Kooperationspartner. Zusätzlich erhalten Sie von uns laufend Informationen über unsere Website, Newsletter und unsere Zeitung ÖGWThema. Melden Sie sich noch heute an und nutzen Sie schon morgen alle Vorteile einer Mitgliedschaft bei der ÖGWT. Schicken Sie uns einfach eine E-Mail an *service@oegwt*.at, gehen Sie auf unsere Homepage *www.oegwt.at* oder rufen Sie unsere Generalsekretärin Mag. Sabine Kosterski unter 0664/12 77 955 an.

Schifoan in Salzburg

OBERTAUERN. Netzwerken mit der ÖGWT

Netzwerken in entspannter Atmosphäre – darum ging es auch vom 13. bis 15. März in Obertauern beim Schifahren und praktischen Erfahrungsaustausch. Nach dem theoretischen Teil zum Thema Partnerschaften von Stefan Lami wurden diese gleich in die Praxis umgesetzt. Mit dabei waren der ÖGWT Landesleiter von Niederösterreich Paul Heissenberger, ÖGWT Vizepräsidentin Verena Trenkwalder und ÖGWT Generalsekretärin Sabine Kosterski. Es wurden wieder neue Netzwerke aufgebaut und bereits vorhandene gestärkt. Alle fühlten sich rundum wohl und genossen Schnee und Sonne. Danke an alle, die dabei waren. Nächstes Jahr gehts im Juni wieder zum Spielbergtreffen. Wir freuen uns, wenn Ihr wieder dabei seid!

Danke für Ihre Stimme!

WAHL. Alle fünf Jahre wieder gibt es die Kammerwahl. Die ÖGWT wurde von unseren Kolleginnen und Kollegen zur mit Abstand stimmenstärksten Fraktion gewählt.

Das ist für uns ein klares Zeichen, dass unsere Arbeit Anklang findet und wir uns weiterhin für unseren Berufsstand noch stärker einsetzen werden. Wir wollen auch weiterhin Ihr Vertrauen in uns festigen und danken allen Kolleginnen und Kollegen für ihre Stimme. Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit vielen neuen Projekten.

Vielen Dank!
Ihre ÖGWT

Kompliziert einfach erklärt

ÖGWT LEITFADEN. Aktuelle Werte für das Jahr 2015.

Der ÖGWT Leitfaden Steuern und Sozialversicherung bietet eine einfache und übersichtliche Darstellung der Neuerungen in diesen Bereichen. Mit Hilfe der beigefügten Tabellen und Checklisten wird auch das komplizierteste Wissen praxisnah erklärt und erläutert. Auch heuer wurde der ÖGWT Leitfaden wieder von den Kollegen und Experten Hubert W. Fuchs und Stefan Steiger aktualisiert. Wir bedanken uns herzlichst. Der Preis beträgt für Nicht-Mitglieder EUR 10,– und für Mitlgieder EUR 5,– brutto. Sie können den Leitfaden bequem über die Homepage *www.oegwt.at* oder per E-Mail *service@oegwt.at* bestellen.

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert herzlich zum Berufsjubiläum

50-jähriges Berufsjubiläum

Herwig Panowitz
Der Niederösterreicher feierte am 23. April sein 50-jähriges Berufsjubiläum. Er ist ein Modelleisenbahnfan und verreist gerne in seiner Freizeit bevorzugt mit der Eisenbahn. Die ÖGWT gratuliert herzlichst.

30-jähriges Berufsjubiläum

Johann Lampel
Am 30. Mai begeht Lampel sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Sein größtes Hobby ist der Beruf. Durch seine Familie kommt er zur Ruhe und hält sich mit Sport fit. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Gerhard Hubner
Der Grazer feiert am 8. September 30-jähriges Berufsjubiläum. Neben seinem noch immer geliebten Beruf schöpft er Kraft aus dem Zusammensein mit seiner Familie oder beim Sport, vor allem beim Tennis. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

20-jähriges Berufsjubiläum

Anton Kaiser
Am 20. Juni feiert Anton Kaiser sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Er verbringt seine Freizeit im Sommer mit Radfahren und im Winter mit Schilaufen. Außerdem genießt er die gemeinsame Zeit mit seinen Kindern. Herzliche Glückwünsche von der ÖGWT.

10-jähriges Berufsjubiläum

Christof Metzler
Am 8. Juni feiert er 10-jähriges Berufsjubiläum. Er ist seit 10 Jahren glücklich verheiratet und froher Vater von fünf Buben. Familie, Glaube und Sport prägen seine Freizeit in Tirols Natur. Die ÖGWT gratuliert.

Verena Barta
Am 8. Juni begeht sie ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. Ihre Freizeit verbringt sie am liebsten mit ihrer Familie, mit der sie gerne Ausflüge ins Grüne unternimmt. Je nach Saison fährt sie gerne Schi oder ans Meer. Kulturell zieht es sie in Konzerte, Kino oder Theater. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Stefan Taglieber
Am 26. April feiert auch Taglieber 10-jähriges Berufsjubiläum. Er engagiert sich in der Kremser Humanistischen Gesellschaft sowie im Lionslcub Krems. Zu seinen Hobbys zählen Radfahren, Laufen, Tennis und Schach. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Maria Brauner
Die Wienerin feierte am 26. April 10-jähriges Berufsjubiläum. Neben ihrem Beruf, stellen sie ihre Zwillingsbuben immer wieder vor Herausforderungen. Wenn noch Zeit bleibt, verbringt sie diese mit ihrer Familie. Überdies spielt sie Flöte, singt im Chor und joggt. Die ÖGWT gratuliert herzlichst.

Barbara Pira
Barbara Pira begeht am 7. Juni 10-jähriges Berufsjubiläum. Am liebsten ist sie mit ihrem Mann und mit der gemeinsamen Tochter (3) in den Bergen unterwegs. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

© ISTOCKPHOTO.COM, FOTOLIA.COM

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Geburtstag

Kurt Jenewein – 70 Jahre
Am 26. Juni feiert der Tiroler seinen 70er, sein 40-jähriges Berufsjubiläum am 2. September. Jenewein engagierte sich jahrelang als Funktionär in der ÖGWT. Inzwischen genießt er das Leben in vollen Zügen: Mit seiner Familie, in seinem Obstgarten, beim Sport oder in der Natur bei guter Luft. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Peter Vesely – 70 Jahre
Er feiert am 3. Juni seinen 70er und beging dieses Jahr auch 40-jähriges Berufsjubiläum. In der ÖGWT ist er schon jahrelang für den Budgethaushalt zuständig. Seine Freizeit verbringt er gerne mit Gartenarbeit, Urlauben und Spaziergängen mit seiner Gattin und ihrer 3. Kerry-Blue-Hündin Lucky. Die ÖGWT gratuliert.

Hans Maier – 70 Jahre
Für den Steirer stand am 18. April der 70er an. Seine Hobbys inkludieren Golfen, das legale Kämpfen gegen Leviathan und die Beschäftigung mit Quantenphysik. In Zukunft wird er seinen Enkelkindern bevorzugt Zeit widmen. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Franz Holzknecht – 50 Jahre
Der Tiroler begeht am 5. Juni seinen 50er. Als Ausgleich zu seinem Beruf begibt er sich gerne an die frische Luft zum Laufen oder Bergsteigen. Herzlichen Glückwunsch.

Ursula Vesely – 50 Jahre
Am 27. Juni feiert sie ihren 50er. Ihre Freizeit verbringt sie in der Natur, beim Segeln oder mit der Familie. Wenn noch Zeit bleibt, renoviert sie alte Möbel. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Christine Graf – 40 Jahre
Die Niederösterreicherin feiert am 12. Juni ihren 40er. Ihre Freizeit gehört derzeit ihrer 10 Monate alten Tochter Lisa. Sonst findet sie in der Natur und bei der Jagd Abwechslung zum Beruf. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Bernhard Jordan – 30 Jahre
Am 12. Juni feiert Bernhard Jordan seinen 30er. Als Ausgleich zu seinem Job betreibt er gerne Sport und ist auch in einem Verein engagiert. Zudem besucht er gerne das Kino, Kabarett oder Konzerte. Die ÖGWT gratuliert ihm.

PRESSE HAND BUCH 2015

MEDIEN UND JOURNALISTEN
FÜR PR UND WERBUNG
IN ÖSTERREICH

Online-Portal mit neuen Funktionen

Pressekontakte und Mediadaten für Ihren Kampagnen-Erfolg!

Die Buchausgabe
soeben erschienen

Ihr handlicher Überblick
- rund 3.700 Medien
- Mediadaten, Anzeigentarife, Ansprechpartner für Ihre Werbung
- Journalisten für Ihre PR

Die Online-Version
www.pressehandbuch.at

Die Medien- und Journalisten-Datenbank
- Presseverteiler erstellen und exportieren
- Mediadaten und Tarife vergleichen
- aktuelle Sonderthemen abrufen
- kostenloser Mobile-Zugang inklusive

NEU!

Nutzen Sie die neuen Funktionen des Online-Portals!
- Pressemeldungen versenden
- Sonderthemenpläne erstellen
- Ansprechpartner zu Ihrer Medienauswahl finden
- Weiterbildungsangebote im Überblick

VÖZ

MANZ

Bestellen Sie jetzt Ihr Pressehandbuch und Ihren Online-Zugang!

Tel. (01) 531 61-461, Fax (01) 531 61-666, E-Mail: pressehandbuch@manz.at

Kostenloser Demozugang unter www.pressehandbuch.at erhältlich.

Prägt Österreich

PORTRÄT. Gerhard Starsich ist Generaldirektor der Münze Österreich. Sein berufliches Rüstzeug hat er sich vor allem bei Wirtschaftsprüfern geholt. Von Karin Pollack

© MÜNZE ÖSTERREICH

Gerhard Starsich ist seit 2011 Generaldirektor der Münze Österreich

Es gibt Dinge, über die denkt man irgendwie nicht wirklich sehr lange nach. Zum Beispiel Kleingeld. Jeder hat es im Portemonnaie oder im Hosensack, die einen freuen sich, wenn sie eine Münze auf der Straße finden, die anderen finden zu viele Cents in der Tasche lästig und sammeln sie in Schalen. Dass die Kinder erwachsen werden und Geld brauchen, lässt sich oft daran entdecken, dass die Euro-Stücke aus diesen Schalen immer wieder verschwinden.

400.000.000 Münzen werden in Österreich jährlich geprägt, verantwortlich dafür ist Gerhard Starsich, seit 2011 Generaldirektor der Münze Österreich. „Wir leben in bewegten Zeiten", sagt der Handelswissenschaftler und bezieht sich auf Zahlen aus seinem Unternehmen. „Mein Fokus ist derzeit, unsere Kosten unter der Inflationsrate zu halten", sagt er und meint damit die unternehmenseigenen Ausgaben, die er durch Automatisierung und verbesserte Prozesse in den vergangenen vier Jahren kontinuierlich gesenkt hat.

Doch die so genannten Umlaufmünzen sind nur eines von vier Geschäftsfeldern der Münze Österreich. Das staatseigene Unternehmen gibt neben den Euros und Cents auch Sammlermünzen heraus. „In diesen Bereich haben wir viel ins Marketing investiert und nicht nur die Sammler, sondern auch die Schenker als neue Zielgruppe entdeckt", berichtet Starsich. Ein weiteres wichtiges Geschäftsfeld ist aber auch der „Wiener Philharmoniker". „Münzen sind ein Gradmesser für die Verunsicherung in der Gesellschaft. Wenn die Menschen den Banken nicht mehr vertrauen, kaufen sie Münzen, weil ihnen die quasi niemand wegnehmen kann", hat Starsich immer wieder beobachtet.

Zahlungsmittel und Finanzlogistik sind jene zwei Säulen, auf denen die Karriere des 1960 geborenen Wieners beruht. Nach einem Studium der Handelswissenschaften in Wien begann er seine Laufbahn zunächst im Rechnungswesen bei Austrian Airlines, danach in der Wirtschaftskammer Österreich.

Eine nächste wichtige Station waren drei Jahre in der Wirtschaftsprüfungskanzlei von Arthur Andersen. „Das Konzept der umfassenden Kundenbetreuung hat mich nachhaltig geprägt, wir haben nicht nur geprüft, sondern auch beraten, ich habe beide Seiten kennengelernt", erinnert er sich an diese prägende Zeit. Nach drei Jahren Ausbildung wechselte er 1991 zur Österreichischen Nationalbank, von 1994 bis 1997 war er Abteilungsleiter für Controlling und Organisation beim Europäischen Währungsinstitut, heute EZB, in Frankfurt. „Finanzlogistik in Kombination mit EDV und Software-Lösungen wurde immer mehr meine Schiene", kann er rückblickend feststellen.

Nach einer Zwischenstation für Reorganisationsmaßnahmen in den Krankenhäusern der Barmherzigen Schwestern kam er 1999 zurück an die Nationalbank, wo er 2002 mit der Weiterentwicklung des Bankomatnetzwerks bzw. des Kreditkartenwesens im Rahmen eines dafür gegründeten Unternehmens namens APSS (Austrian Payment System Services) als Geschäftsführer betraut wurde. 2006 übernahm Starsich die Austria Card Plastikkarten und Ausweissystem GmbH, 2008 schließlich wechselte er zu „harter Währung" als Mitglied des Vorstands der Münze Österreich, 2011 wurde er deren Generaldirektor.

„Wir prägen Österreich", lautet ein Slogan, den Starsich mit seiner neuen Marketingoffensive für die Münze Österreich erfunden hat. Münzen als Luxusgut im öffentlichen Bewusstsein zu verankern, ist ein zentrales Ziel. Sowie Beständigkeit – und zwar nicht nur beruflich, sondern auch privat. Starsich ist seit vielen Jahren mit einer Psychologin verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder. Seine 27-jährige Tochter, die gerade BWL und Wirtschaftsrecht abgeschlossen hat, scheint in die Fußstapfen ihres Vaters zu treten, sein 24-jähriger Sohn ist Universitätsassistent für Verfahrenstechnik an der ETH Zürich.

Beständigkeit ist Gerhard Starsich auch noch in einer anderen Hinsicht wichtig. „Ich will keine Autos, die ständig in die Werkstatt müssen", sagt er im Brustton der Überzeugung und bezeichnet sich selbst als überzeugten Mercedes-Fahrer. „Seit Jahrzehnten immer E-Klasse, meine Frau A-Klasse", lacht er, der gerne auch einfach nur so durch die Gegend fährt. „Cruisen" nennt er es und findet es entspannend. Was hat er noch nie versäumt? „Das Hahnenkammrennen in Kitzbühel", lacht er. Im Sommer hat das Vergnügen von Schirennen im Fernsehen aber seine natürliche Pause. ■

Zahlungsmittel und Finanzlogistik sind jene zwei Säulen, auf denen die Karriere des 1960 geborenen Wieners beruht.

Lohnendes Gesetz

ARBEITSRECHT. Mit 1. Jänner 2015 ist das Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 2014 (ASRÄG 2014 BGBl. 2014/94) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurden unter anderem im AVRAG im Bereich der Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung wesentliche Bestimmungen geändert und erweitert. Von Friedrich Schrenk, Jürgen Sykora und Nina Olinger

Insbesondere wurden die Verwaltungsstraftatbestände des § 7i AVRAG deutlich verschärft. Die Definition der Unterentlohnung wurde ausgedehnt. Für unseren Berufsstand stellt sich die Frage, wie wir mit den verschärften Strafbestimmungen zukünftig umgehen werden. Um etwaigen Haftungsproblematiken im Vorfeld den Wind aus den Segeln zu nehmen, beschäftigt sich dieser Beitrag mit den Strafbestimmungen der Unterentlohnung und etwaigen Haftungsvermeidungsstrategien.

Aufgrund der Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes wurde die Verdrängung ansässiger Arbeitnehmer durch neuzuströmende ausländische Arbeitssuchende befürchtet.

Warum gibt es überhaupt das LSDB-G?

Am 30. April 2011 lief die siebenjährige Übergangsfrist für die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit für die am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten aus. Aufgrund der Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes wurde die Verdrängung ansässiger Arbeitnehmer durch neuzuströmende ausländische Arbeitssuchende befürchtet. Um einen Verdrängungswettbewerb zu verhindern, wurden Maßnahmen, um gleiche Lohnbedingungen für alle in Österreich tätigen Arbeitnehmer zu sichern, geschaffen. Das Resultat war das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G 2011 BGBl. 2011/24). Mit dem Gesetz wurden umfassende behördliche Kontroll- und Strafmöglichkeiten im Hinblick auf die Einhaltung des österreichischen kollektivvertraglichen Grundlohns geschaffen.

Das Gesetz entwickelte sich in der Praxis zu einem effizienten Mittel, um inländische Arbeitgeber strenger zu kontrollieren und härter zu strafen. Infolge einiger Schwächen des Gesetzestextes gelang es – entgegen der Intention des Gesetzgebers – nicht, ausländische Arbeitgeber mit gleicher Härte zu behandeln.

© DDROCKSTAR – FOTOLIA

So wurde beispielsweise das Nichtbereithalten der Lohnunterlagen – ausländische Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, diese in deutscher Sprache vorlegen zu können – geringer bestraft als Lohndumping selbst. Die Verwaltungsstrafe wurde nur pauschal je Arbeitgeber und nicht je Arbeitnehmer verhängt.

Im Bereich der Verjährung schoss das LSDB-G über das Ziel hinaus.

Die Strafverfolgung war möglich, solange der Arbeitgeber nicht den vorenthaltenen Grundlohn nachzahlte. Selbst die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bewirkte nach überwiegender Meinung keinen Eintritt der einjährigen Verfolgungsverjährung. Inzwischen gibt es zur Rechtslage bis 31.12.2014 die Klarstellung durch den VwGH (VwGH 23.10.2014, Ra 2014/11/0063), dass mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis jedenfalls das Delikt der Unterbezahlung endet und die Verjährungsfrist zu laufen beginnt.

Um dem entgegenzuwirken, wurden die Regelungen mit dem ASRÄG 2014 angepasst.

Der Begriff „Grundlohn“ führte zu Definitionsproblemen. So war das Überstundengrundentgelt umfasst, Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschläge waren es nicht.

Die neuen Strafbestimmungen des LSDB-G, die für Sachverhalte gelten, die sich ab 1.1.2015 ereignen:
In § 7i AVRAG sind die Strafbestimmungen zentral geregelt. Die Unterentlohnung wurde bislang in § 7i Abs. 3 AVRAG normiert. Bis 31.12.2014 beging eine Verwaltungsübertretung, wer als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest den nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Grundlohn unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zu leisten.

Der verwendete Begriff „Grundlohn“ führte zu Definitionsproblemen. So war beispielsweise das Überstundengrundentgelt umfasst. Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschläge fielen nicht unter den Tatbestand. Unter „Grundlohn“ war der für die erbrachte Arbeitszeit zustehende Grundbezug zu verstehen.

Die Unterentlohnung wird seit 1.1.2015 in § 7i Abs. 5 AVRAG sinngemäß wie folgt definiert:
Wer als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

Der Begriff des Grundlohns wurde durch den Begriff des Entgelts ersetzt. Das Entgelt richtet sich nach dem arbeitsrechtlich weiten Entgeltbegriff. Dieser Entgeltbegriff wurde von Lehre und Rechtsprechung entwickelt.

FOTOS © DDROCKSTAR – FOTOLIA

Entgelt sind generell alle (Gegen-) Leistungen, die der Arbeitnehmer dafür erhält, dass er seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber zur Verfügung stellt.

Unter den Begriff fallen daher:

- Festgelegte Mindestlöhne
- Sonderzahlungen
- Sachbezüge
- Überstundengrundlöhne und Überstundenzuschläge
- Mehrstundenzuschläge
- Sonstige Zuschläge
- Zulagen (sofern sie Entgeltcharakter haben)
- Nichtleistungsentgelte (z.B. Kranken-, Urlaubsentgelt, Überstundenentgelte aufgrund des Ausfallsprinzips); allerdings ist dieser Punkt in der Lehre (siehe beispielsweise Rolf Gleißner in der ZAS 2015/4) teilweise umstritten
- Sonstige zwingende Entgeltbestandteile,

sofern diese nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehen. Einzelvertraglich vereinbarte Entgeltbestandteile unterliegen nicht den Bestimmungen des LSDB-G.

Vorsicht: Hinsichtlich der Sonderzahlungen für Arbeitnehmer, die dem ASVG unterliegen, liegt eine Verwaltungsübertretung dann vor, wenn der Arbeitgeber die Sonderzahlungen nicht oder nicht vollständig bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres leistet.

Auslagenersätze zählen grundsätzlich nicht zum Entgelt. Das sind Vergütungen des Dienstgebers für Aufwendungen, die dem Dienstnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses entstehen. Ein belegmäßiger Nachweis der entstanden Auslagen ist notwendig.

Auslagenersätze zählen grundsätzlich nicht zum Entgelt. Das sind Vergütungen des Dienstgebers für Aufwendungen.

Der Gesetzgeber machte noch eine weitere Ausnahme, da er im Gesetzestext dezidiert die nach § 49 Abs. 3 ASVG zu leistenden Entgeltbestandteile aus der Strafbestimmung ausschloss.

§ 49 Abs. 3 ASVG zählt in 28 Ziffern auf, welche Bestandteile nicht Entgelt im Sinne des ASVG sind. Die wohl bekanntesten Bestimmungen sind Tages- und Nächtigungsgelder der § 3 Abs. 1 Z 16b und § 26 Abs. 4 EStG, insbesondere Bauzulagen, Trennungsgelder, Übernachtungsgelder, Zehrgelder, Entfernungszulagen, Aufwandsentschädigungen, Stör- und Außerhauszulagen.

Unterentlohnung (gem. § 7i Abs. 5 AVRAG)	Strafhöhe ab 1.1.2015 pro Arbeitnehmer
Höchstens 3 Arbeitnehmer (erstmalig)	EUR 1.000 bis EUR 10.000
Mehr als 3 Arbeitnehmer (erstmalig)	EUR 2.000 bis EUR 20.000
Höchstens 3 Arbeitnehmer (Wiederholungsfall)	EUR 2.000 bis EUR 20.000
Mehr als 3 Arbeitnehmer (Wiederholungsfall)	EUR 4.000 bis EUR 50.000

Wird Unterentlohnung festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde sich an folgendes Strafmaß zu halten (siehe Tabelle links unten).

Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Es wird nur eine Strafe pro Arbeitnehmer verhängt.

Das Nichtbereithalten der Lohnunterlagen wird nunmehr ebenso bestraft wie das Lohndumping selbst und die Verwaltungsstrafe erfolgt jetzt nicht mehr pauschal je Arbeitgeber, sondern pro Arbeitnehmer.

Aufgrund einer Betriebsvereinbarung oder eines Arbeitsvertrages zustehende Überzahlungen sind im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum auf die Unterentlohnung bei den nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgeltbestandteilen auch ohne diesbezügliche ausdrückliche Vereinbarung anzurechnen. Die Anrechnung ist ausdrücklich nur im Lohnzahlungszeitraum zulässig und kann somit nicht mit Vor- oder Folgemonaten verrechnet werden. Diese „automatische" Anrechnung gilt nicht für Sachbezüge und Aufwandsersätze.

Die Unterentlohnung wird im Regelfall bei einer gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben vom Abgabenprüfer oder dem BUAK-Prüfer festgestellt und durch den Prüfbericht der zuständigen GKK weitergeleitet. Die GKK informiert die Bezirksverwaltungsbehörde über die festgestellte Unterentlohnung. Diese erlässt, sofern der Tatbestand des § 7i Abs. 5 AVRAG erfüllt ist, den Strafbescheid.

Im Übrigen genügt für die Festsetzung einer Strafe bereits Fahrlässigkeit. Das Verwaltungsstrafgesetz führt dazu in § 5 Abs. 1 aus: „Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Ver-

schulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft."

Jedoch bietet § 7i Abs. 6 AVRAG diesbezüglich einen Ausweg an: Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde nämlich fest, dass die Unterschreitung des Grundlohns gering ist oder das Verschulden des Arbeitgebers leichte Fahrlässigkeit nicht überschreitet, hat sie von der Verhängung einer Strafe abzusehen. Um in den Genuss dieser Bestimmung zu kommen, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelt binnen einer von der Behörde festzusetzenden Frist nachweislich leisten.

Der bisherige Maßstab „geringes Verschulden" wird durch die klarere Vorgabe der „leichten Fahrlässigkeit" ersetzt. Die Erläuterungen zur Novelle enthalten Beispiele für leichte Fahrlässigkeit, etwa wenn die Arbeitgeber-Rechtsmeinung in der Stellungnahme der Sozialpartner gestützt wird oder wenn bei lohnperiodenübergreifender Betrachtung – etwa aufgrund einer Überzahlung – keine Unterentlohnung vorliegen würde.

Eine geringe Unterschreitung des Grundlohns liegt laut VwGH z.B. bei einer 4,33%igen Unterentlohnung jedenfalls vor. Als gering soll für neue Sachverhalte eine Unterschreitung von bis zu bzw. unter 10% gelten. Dieser Wert steht nicht im Gesetz, sondern soll im demnächst zu erwartenden Erlass des Hauptverbandes bzw. Bundesministeriums an die vollziehenden Behörden verankert werden.

Das Strafmaß ist, wie sich gezeigt hat, sehr hoch und kann schon bei kleinen Lohnverrechnungsaufträgen ein erhebliches Haftungsrisiko in sich bergen.

Kommt es zu einer vollständigen Nachzahlung des ab 1.1.2015 vorenthaltenen Entgelts, bevor die zuständige Behörde die ersten Erhebungen durchführt, darf der Arbeitgeber nicht mehr bestraft werden.

Für Sachverhalte ab 1.1.2015 gilt eine dreijährige Verfolgungsverjährungsfrist.

Was bedeutet das für unsere Haftung?

Das Strafmaß ist, wie sich gezeigt hat, sehr hoch und kann schon bei kleinen Lohnverrechnungsaufträgen ein erhebliches Haftungsrisiko in sich bergen.

Die Grundproblematik ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Klienten und WT-Kanzleien. Gerade kleine und mittlere Unternehmen nehmen manchmal mangels Kenntnis der kollektivvertraglichen Bestimmungen falsche Einstufungen vor oder leiten Informationen nur unzulänglich an die WT-Kanzlei weiter. Manche Klienten erteilen aus diesem Grund WT-Kanzleien den Auftrag, eine korrekte Einstufung vorzunehmen. In diesem Fall wird es besonders haarig. Zwar hat der Steuerberater die Möglichkeit, sich auf seine Vollmacht oder § 88 Abs 5 WTBG zu berufen, also das Recht die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen, es könnten ihn aber auch gewisse Hinweis- oder Aufklärungspflichten treffen.

Die vom Arbeitnehmer verrichteten Tätigkeiten werden im Regelfall der WT-Kanzlei nur eingeschränkt bekannt sein. Falls eine kollektivvertragliche Einstufung von der WT-

ZU DEN AUTOREN

Mag. Friedrich Schrenk ist Jurist
friedrich.schrenk@umgeher.at

Mag. (FH) Jürgen Sykora ist Berufsanwärter
j.sykora@kanzlei-sykora.at

Dr. Nina Olinger, LL.M ist Rechtsanwältin
nina.ollinger@ra-ollinger.at

Kanzlei vorgenommen wurde, so ist es ratsam, die Prämissen für die Einstufung dem Klienten schriftlich bekannt zu geben. Ferner ist zu empfehlen, auf die Anrechnung von Vordienst- oder Ausbildungszeiten bei entsprechender KV-Vorgabe explizit hinzuweisen und auch eine entsprechende gesonderte detaillierte Auflistung dieser Vordienstzeiten bei entsprechendem Nachweis (Dienstzeugnis bzw. Versicherungsdatenauszug) im Dienstvertrag anzuregen. Im Lohnverrechnungsakt hat bei einer vorgenommenen Einstufung jedenfalls eine Kopie des Lebenslaufes samt den (durch Dienstzeugnis bzw. Versicherungsdatenauszug) nachgewiesenen Vordienstzeiten des Arbeitnehmers enthalten zu sein. Falls diese nicht vorhanden ist, wäre es zweckmäßig, sich dies vom Klienten bestätigen zu lassen.

Aber nicht nur bei der kollektivvertraglichen Einstufung kann vieles schiefgehen:
Im Bereich der Entgeltfortzahlung bei Nichtleistungszeiten (Krankheit, Urlaubsentgelt, Feiertagsentgelt etc.) könnten regelmäßig geleistete Überstunden zu berücksichtigen sein. Sind diese dem WT bekannt und er berücksichtigt diese nicht bei seiner Berechnung der Ansprüche, so hat er wiederum die Haftungsproblematik. Nicht zu unterschätzen sind ferner die Probleme bei All-In-Vertragsklauseln. Eine Deckungsprüfung ist unumgänglich.

Weitere problematische Haftungsfragen ergeben sich nicht nur bei der allgemeinen Betreuung des Klienten, sondern insbesondere bei Veränderungen, sei es auf Seite des Gesetzgebers, sei es auf Seite des Klienten.

Der WT hat auf aktuelle oder anstehende Änderungen der Steuergesetzgebung jedenfalls hinzuweisen sowie seine Klienten zu belehren. Insbesondere bei laufender sozialversicherungsrechtlicher Betreuung und aufrechter Mandantenbeziehung hat der WT seine Klienten auf Änderungen im Kollektivvertrag hinzuweisen. Anders ist auch eine korrekte sozialversicherungsrechtliche Betreuung nicht möglich. Empfehlenswert ist der schriftliche Hinweis auf kollektivvertragliche Änderungen, insbesondere hinsichtlich Änderungen der Gehaltstabellen. Dem Klienten sollte empfohlen werden, die Gehälter anzupassen; dies kann mit dem Angebot der sofortigen Neuberechnung der Gehälter verbunden werden. Der Klient, der sich auf seinen WT verlässt, da er die Lohnverrechnung ausgelagert hat, wird leicht ein Verschulden seines WT begründen können. Letztlich wird es ihm gelingen, Schadenersatzansprüche gegen seinen WT geltend zu machen, sollte er nach dem LSDB-G Strafzahlungen zu leisten haben. Fraglich ist jedoch, ob die Unterlassung dieser Hinweise durch den WT mehr als nur leichte Fahrlässigkeit begründet. Dies wird von Gerichten wohl abhängig vom Mandanten bejaht werden: Handelt es sich um ein kleines oder mittelgroßes Unternehmen, das unternehmensintern keinen Dienstnehmer beschäftigt hat, der oder die mit der Lohnverrechnung betraut ist, ist grobes Verschulden seitens des WT wohl relativ leicht zu argumentieren. Wird ein internationaler Konzern mit einer eigenen Personalverrechnungsabteilung betreut, wird bei Nichtaufklärung des Klienten über Änderungen der Gehaltstabellen oft nur leichte Fahrlässigkeit vorliegen, hinsichtlich derer bei Verwendung der AAB die Haftung ausgeschlossen ist. Anderes wird vorliegen, wenn dem WT bewusst und bekannt ist, dass die Personalverrechnungsabteilung falsche Einstufungen vornimmt; hier greift wieder dessen Hinweis- und Belehrungspflicht. Der Klient mag sich weiterhin anders entscheiden;

© DDROCKSTAR – FOTOLIA

Letztlich gilt, dass das Haftungsrisiko verständlicherweise sinkt, je mehr der Wirtschaftstreuhänder seiner Hinweis- und Belehrungspflicht nachkommt.

eine Regressmöglichkeit des Klienten gegenüber dem WT entfällt jedoch bei nachweislich erfolgter Hinweis- und Belehrungspflicht.

Bei Veränderungen des Klienten, neuen Mitarbeitern, Wechsel in neue Berufsjahre und dergleichen kommen ähnliche haftungsrechtliche Grundsätze zum Tragen. Letztlich gilt, dass das Haftungsrisiko verständlicherweise sinkt, je mehr der WT seiner Hinweis- und Belehrungspflicht nachkommt.

Haftungsvermeidungsstrategien im Detail

Empfehlenswert ist es, von vornherein haftungsvermeidend zu agieren. Dies kann und sollte insbesondere bzw. bestenfalls wie folgt erfolgen:

- Aufklärung über die korrekte Kollektivvertragseinstufung (z.B. welche Unterlagen müssen vom Mitarbeiter angefordert werden, was gilt als anrechenbare Vordienst- oder Ausbildungszeit)
- Aufklärung über die Aufbewahrungspflicht von Lohnunterlagen
- schriftliche Hinweise auf Gesetzesänderungen, kollektivvertragliche Anpassungen und sonstige Neuerungen samt Erläuterung, was dies für den Klienten konkret bedeutet, bestenfalls mit Handlungsempfehlungen
- schriftliche Hinweise auf die Rechtsfolgen, insbesondere mögliche Strafen, zB nach dem LSDB-G bei Nichtanpassung durch den Klienten
- Einstufungsunterlagen anfordern und Klient darauf hinweisen, dass diese vollständig vorliegen müssen, andernfalls eine korrekte Einstufung nicht möglich ist – nach Möglichkeit Bestätigung der vollständigen Übergabe aller Unterlagen durch den Klienten (gemäß AAB)
- monatliche Kontrolle, ob die Einstufung des Mitarbeiters korrekt ist
- monatliche Kontrolle, ob die Abrechnungen korrekt erfolgt sind, z.B. Sonderzahlungsentgelte
- umfassende Deckungsprüfung von All-in-Vereinbarungen
- Anforderung von Unterlagen, wenn aus den Umständen ersichtlich ist, dass solche nicht übermittelt wurden und für die Berechnung der Gehälter relevant sein können
- schriftlicher Hinweis, falls die Unterlagen unvollständig oder nicht eindeutig sind
- dezidierte Aufklärung bei der Lohnverrechnung, bezogen auf jeden einzelnen Mitarbeiter, bestenfalls Angebot der Anhebung des Gehalts direkt durch den WT
- Wenn der Klient eine Anpassung dezidiert ablehnt und/oder als nicht korrekt ansieht bzw. eine Einstufung oder Abrechnung wissentlich unkorrekt durchführen will, sollte man sich als Wirtschaftstreuhänder dezidiert weigern, die Lohnabrechnung durchzuführen! Ansonsten droht die Gefahr einer Mittäterschaft nach § 7 VStG. Eine schriftliche Bestätigung, dass der Klient auf der Durchführung der unrichtigen Abrechnung besteht, führt wohl zu einem Eingeständnis dieser Mittäterschaft. In die Richtung geht auch der VwGH, der anlässlich eines Verfahrens in einem Nebensatz sinngemäß lapidar feststellte, dass er sich eine solche Mittäterschaft eines Steuerberaters durchaus vorstellen könne. ■

Tel. (01) 513 12 41 - 740 I www.bip-immobilien.at

BREITENEDER IMMOBILIEN ■ PARKING

Gewohnte Werte.

31 frei finanzierte, provisionsfreie Anlage- oder Eigennutzerwohnungen mit großzügigen Freiflächen
1120 Wien, Vivenotgasse 56

Reine Einstellungssache

PRAXIS. Ob für ältere Mitarbeiter oder Lehrlinge, für die erste Arbeitskraft oder die Höherqualifizierung der Belegschaft: das AMS Wien hat die passende Förderung. Von Gerlinde Buchsbaum

ZUR AUTORIN
Dr. Gerlinde Buchsbaum leitet das „Service für Unternehmen" des AMS Wien
gerlinde.buchsbaum@ams.at

Mehr als 100 Beraterinnen und Berater des Wiener Arbeitsmarktservice sind dafür da, sich um die Wiener Unternehmen zu kümmern: Sie betreuen Kleinstunternehmen, beraten Chefinnen und Chefs mittlerer Betriebe und informieren die Personalverantwortlichen der Konzerne. Das „Service für Unternehmen" des AMS Wien hat im Vorjahr 16.000 Betriebe aktiv betreut und fast jeden dritten davon sogar persönlich besucht – wobei es nicht immer um die unmittelbare Stellenbesetzung geht, sehr oft gilt es, über die Vielzahl der möglichen Förderungen aufzuklären. Und da gibt es viele!

Einstellungssache 50+

Mit der Kampagne „Einstellungssache 50+" will das AMS Wien Unternehmen auf aktuelle Fördermöglichkeiten bei der Einstellung älterer Menschen aufmerksam machen. Für Über-50-Jährige, die zumindest ein halbes Jahr lang auf Jobsuche waren, übernimmt das AMS Wien drei Monate lang die gesamten Lohn- und Lohnnebenkosten und fördert (je nach Lebensalter) bis zu weitere neun Monate einen Teil davon. Das ermöglicht Betrieben, die Erfahrung und das Know-how älterer Arbeitskräfte kostengünstig ins Unternehmen zu holen.

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

Mit der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte fördert das AMS Wien Weiterbildungen (ab einer Kursdauer von 20 Stunden) von gering qualifizierten und älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, indem es die Hälfte der externen Kurskosten und – ab der 33. Kursstunde – der Personalkosten trägt, wenn die Ausbildung in der bezahlten Arbeitszeit erfolgt.

Sofern die Ausbildung zu bestimmten arbeitsmarktpolitischen Zielen beiträgt, sind Menschen mit höchstens Pflichtschulabschluss und alle über 45 Jahren förderbar, darüber hinaus auch Frauen mit Abschluss einer Lehre oder Berufsbildenden Mittleren Schule.

Förderung der Lehrausbildung

Sie suchen einen Lehrling? Auch in diesem Fall ist das AMS Wien ein Ansprechpartner. Wir fördern die Lehrausbildung von Frauen und Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil, von Lehrstellensuchenden, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind, und auch von Erwachsenen, deren Beschäftigungsproblem durch das Nachholen des Lehrabschlusses gelöst werden kann. Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung ausbezahlt – unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren Sie gern über die Höhe!

> Wir fördern die Lehrausbildung von Frauen und Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil, von Lehrstellensuchenden, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind ...

Beihilfen für Ein-Personen-Unternehmen

Für EPU ist es vermutlich der aufregendste Schritt seit der Gründung: Die Einstellung des oder der ersten Angestellten. Das AMS Wien unterstützt im ersten Jahr durch einen pauschalierten Ersatz des Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung, wenn sie erstmalig (oder zum ersten Mal seit fünf Jahren) jemanden einstellen.

© RAWPIXEL - FOTOLIA

Von Erfahrung profitieren: Das AMS Wien nimmt jährlich ca. 30.000 offene Stellen entegegen, um bei der bestmöglichen Besetzung zu helfen.

Vorauswahl

Wussten Sie, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AMS Wien bei der Besetzung qualifizierter Jobs das erste Bewerbungsgespräch selbst führen – wenn das vom Unternehmen so gewünscht wird? Nur jene Bewerberinnen und Bewerber, die bei diesem Vorab-Interview entsprochen haben, werden an das Unternehmen weitervermittelt.

Wussten Sie, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AMS Wien bei der Besetzung qualifizierter Jobs das erste Bewerbungsgespräch selbst führen – wenn das vom Unternehmen so gewünscht wird?

Das AMS Wien nimmt jährlich zirka 30.000 offene Stellen entgegen, um bei der bestmöglichen Besetzung zu helfen. Profitieren Sie von unserer Erfahrung – und lassen Sie uns Ihnen bei Ihren Personalfragen beistehen!

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Serviceline des AMS Wien unter 01/87871 oder im Internet auf *www.ams.at/wien/service-unternehmen*. Dort finden Sie auch den Link zum Abonnieren der *AMS Wien e.News*. ■

Abgrenzung von Nachschau und Außenprüfung

BRENNPUNKT FINANZ. Es mehren sich die Fälle, in denen anlässlich einer Nachschau materielle Prüfungshandlungen vorgenommen werden. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

Im Zuge einer Nachschau verlangt die Abgabenbehörde einem Abgabepflichtigen die Buchhaltungen mehrerer Jahre auf Datenträger ab. Der Abgabepflichtige wendet ein, dass für die gegenständlichen Jahre bereits eine Außenprüfung gemäß § 147 BAO stattgefunden hätte und daher einer neuerlichen Prüfung das Wiederholungsverbot des § 148 Abs. 3 BAO entgegensteht. Die Behörde erwidert, dass es sich bei der Nachschau um keine Außenprüfung handle, weshalb das Wiederholungsverbot nicht zum Tragen kommen kann, und besteht auf der Vorlage der entsprechenden Datenträger.

Gesetzliche Definition von Nachschau und Außenprüfung

Tatsächlich ist die Abgrenzung des Umfangs einer Nachschau von jenem einer Außenprüfung auf Grund des Gesetzeswortlauts schwierig. § 144 BAO erlaubt, dass die Abgabenbehörde für Zwecke der Abgabenerhebung bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, Nachschau halten und dabei die Vorlage der Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenerhebung maßgeblicher Unterlagen verlangen kann und in diese Einsicht nehmen darf. Demgegenüber kann die Abgabenbehörde bei Außenprüfungen bei jedem, der zur Führung von Büchern oder von Aufzeichnungen verpflichtet ist, jederzeit alle für die Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse prüfen.

Als Voraussetzung für beide Kontrollmaßnahmen muss also i.d.R. (Ausnahme § 144 Abs. 1 2. Satz BAO) eine Buchführungs- oder Aufzeichnungspflicht bestehen. Die Vorlage dieser Bücher und Aufzeichnungen kann verlangt werden und die Einsichtnahme ist zulässig. Aus § 131 Abs. 3 BAO resultiert, dass – ungeachtet des Rechtsgrunds der Einsichtsgewährung – auf Verlangen der Behörde die Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen sind.

Umfang der Einsichtnahme und Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen

Allein auf Grund der bisher zitierten Normen kann also noch kein substantieller Unterschied ausgemacht werden, welche Qualität die behördlich gewünschte Einsichtnahme haben darf. Dass hier eine Differenzierung beabsichtigt war, ergibt sich aus den deutlich verschiedenen weiterführenden verfahrensrechtlichen Vorschriften. Während der Prüfungsauftrag nach § 148 Abs. 1 BAO unabdingbar ist, stellt er bei der Nachschau nur den Ausnahmefall dar (vgl. 8.15.2 OHB). Die Wiederholungsprüfung ist nur bei der Außenprüfung verboten, auch Schlussbesprechung (§ 149 BAO) und Prüfungsbericht (§ 150 BAO) gibt es nur dort. Richtigerweise weist daher die Literatur darauf hin, dass die Nachschau nicht zur Umgehung dieser weiterführenden Bestimmungen für Außenprüfungen missbraucht

© REMAINS - ISTOCKPHOTO

werden darf. Außerdem steht es außer Zweifel, dass die Nachschau nicht eine derart umfassende Prüfung wie jene bei der Außenprüfung ist.

Der VwGH hat sich mit diesem Thema bisher nur in Nebensätzen befasst. Diese bringen jedoch ebenfalls deutlich zum Ausdruck, dass eine Nachschau ihrer Grundkonzeption nach eine beaufsichtigende Maßnahme darstellt, die eher der „äußeren Kontrolle" dient, wogegen eine Außenprüfung den Zweck einer konkreten Prüfung hat, um objektive Feststellungen im Sachverhaltsbereich als Grundlage für eine gesetzmäßige (richtige) Besteuerung zu treffen.

Obwohl Nachschau und Außenprüfung grundsätzlich jederzeit ohne besonderen Anlass zulässig sind, ist die Abgabenbehörde dennoch in bestimmten Fällen verpflichtet, geplante Aufsichts- oder Kontrollmaßnahmen zu begründen.

Conclusio

Obwohl Nachschau und Außenprüfung grundsätzlich jederzeit ohne besonderen Anlass zulässig sind, ist die Abgabenbehörde dennoch in bestimmten Fällen verpflichtet, geplante Aufsichts- oder Kontrollmaßnahmen zu begründen. Dies trifft z.B. auf Fälle einer (zulässigen) Wiederholungsprüfung zu, kann aber auch bei einer Nachschau geboten sein, wenn diese infolge einer bereits durchgeführten Außenprüfung nur noch zur Durchführung einer „äußeren Kontrolle" erlaubt ist, weil sonst gegen das Wiederholungsverbot verstoßen würde. Sollte sich diese Begründung nach Ansicht des Abgabepflichtigen als unzureichend erweisen, müsste dieser die Mitwirkung verweigern, um in einem etwa nachfolgenden Zwangsstrafenverfahren gemäß § 111 BAO die Frage der Rechtmäßigkeit der Nachschauanordnung im Beschwerdeweg ausstreiten zu können. ■

RZL Software

Leistungsstark, verlässlich, einfach zu bedienen

RZL Software

Die digitale Kanzlei
mit Software von RZL
Informieren Sie sich jetzt!

RZL Software

4910 Ried im Innkreis, Riedauerstraße 15
07752/252-61 Software@rzl.at

© Barbaroses/Shutterstock.com

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

UPDATE
WIRTSCHAFTS PRÜFUNG 2015

Di, 6. Oktober, 9 –18 Uhr
Hotel PARK ROYAL PALACE, Vienna

Holen Sie sich einen Überblick aller wichtigen Entwicklungen und Änderungen für WPs an einem Tag! Das sind die voraussichtlichen Themen:

- Strafrechtsänderungsgesetz 2015
- Wertaufholung und Zuschreibung im Unternehmens- und Steuerrecht
- Neues von den Latenten Steuern
- Anhang und Lagebericht aus Sicht des WP
- ISA's in kleinen und mittleren Kanzleien
- Aktuelles aus dem Fachsenat und AFRAC

Für QUALITÄT in der Fortbildung § 1bA-QSG
UPDATE 2015
von WP für WP

Auszug aus dem Referententeam:
WP Mag Peter Bartos
WP Mag Gerhard Marterbauer
WP Mag Herbert Houf
WP Dr Aslan Milla
WP Mag Maximilian Schreyvogl
WP Mag Gerhard Prachner
BM Dr Wolfgang Brandstetter, BMJ

Anmeldung office@kollegeninfo.at
Ihre Investition ab € 350 netto
Detailprogramm demnächst auf
www.kollegeninfo.at

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

Besser kennenlernen, leichter fortbilden

ÖGWT Mitarbeiterschulungen
und Netzwerken in ganz Österreich

© SHIRONOSOV - ISTOCKPHOTO

Einmalig und jedes Jahr neu

ÖGWT OBERLAA-SEMINARE. Die ÖGWT Oberlaa-Seminare und Nachfolgeveranstaltungen in den Bundesländern

Fast 8000 Teilnehmer kamen bei den Oberlaa-Seminaren und Mitarbeiterschulungen zur Fortbildung:

- *24. und 25. März* – Seminar Oberlaa in Wien
- *26. März* – Mitarbeiterschulung Kärnten in Pörtschach und Intensivseminar in Salzburg.
- *8. April* – Tiroler Bilanzierungsseminar in Innsbruck
- *9. April* – Intensivseminar Oberösterreich in Linz
- *10. April* – Seminar Oberlaa Special in Wien
- *15. April* – Mitarbeiterschulung Steiermark in Graz
- *16. April* – Seminar Oberlaa Niederösterreich in Wieselburg
- *24. April* – Vorarlberger Bilanzierungsseminar in Bregenz NEU

Jedes Jahr erneuert, dafür aber nur einmalig pro Jahr, treffen sich die Steuerberater und deren Mitarbeiter zur Fortbildung. Dieses Jahr wurde in jedem Bundesland, bis auf Burgenland, eine Schulung zum Thema „Bilanzen und Steuererklärungen 2014, Beratung 2015“ gehalten. So wird unser Berufsstand laufend und fortlaufend von den gesetzlichen Neuerungen und Änderungen informiert. Durch die Veranstaltungen können die immer komplexer und unübersichtlicher werdenden Neuerungen anwendbar und verständlich erklärt werden. Danke an alle Referenten und Organisatoren!

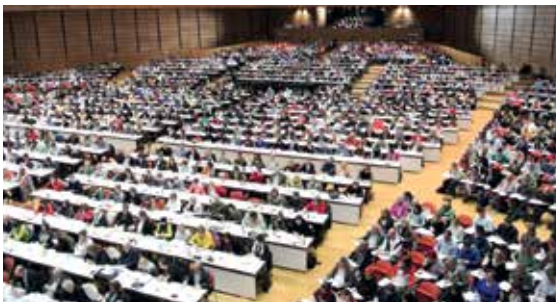

Der „Klassiker“ im Austria Center Vienna: 4000 Teilnehmer kamen zum Seminar Oberlaa

WIEN OBERLAA. SEMINAR OBERLAA klassisch im Austria Center Vienna

Am 24. und 25. März 2015 fand das klassische Seminar Oberlaa, sozusagen „das Original“, im Austria Center Vienna mit über 4000 Teilnehmern statt. Die Vortragenden Günther Hackl, Gabriele Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch, Eberhard Wobisch und Hanno Wobisch präsentierten vor vollem Haus vierzig aktuelle Themen aus der Steuerberatungspraxis. Natürlich fand auch die jüngste Steuerreform angemessenen Platz im Seminar. Der Vortrag wurde wie immer durch das Arbeitsbuch Oberlaa 2015 ergänzt, das über viele Jahre ein praktisches Nachschlagewerk darstellt und das auch als Online-Version über *www.seminaroberlaa.at* erhältlich ist. Im nächsten Jahr findet das Seminar Oberlaa „klassisch“ am Mittwoch, dem 6. April und am Donnerstag, dem 7. April 2016 statt. An spannenden Themen sollte auch 2016 kein Mangel bestehen. Wir freuen uns bereits jetzt darauf.

Arbeitsbuch Oberlaa

Restbestände vom **Arbeitsbuch Oberlaa 2015** und **Vorjahre** erhalten Sie online unter *www.seminaroberlaa.at*, per Telefon bei Frau Schneider: 01/521 40-0 oder per E-Mail an *s.schneider@seminaroberlaa.at*.

Ihre Investition für das Arbeitsbuch 2015:
EUR 45,– (ab 10 Stück EUR 40, –/Exemplar)
Nützen Sie auch die Onlineversion der Arbeitsbücher unter *www.seminaroberlaa.at*

SALZBURG. Zahlreiche Besucher fanden sich auch dieses Jahr am 26. März wieder im Salzburger Congress ein

An die 600 BesucherInnen der „Mitarbeiterschulung“ 2015 wurden durch den ÖGWT-Landesleiter Gunther Bauer begrüßt. Vom bewährten (grippebedingt heuer verkleinerteten) Vortragsteam Johannes Eisl, Gerhard Kollmann und Kurt Lassacher wurden alle Thematiken praxisnah erklärt und vorgetragen. Auch ein aktueller Ausblick auf die Steuerreform 2015/2016 wurde bereits gewagt. Herzlichen Dank an die Vortragenden und an die Verfasser des Arbeitsbuches „Oberlaa 2015“.

ÖGWT-Team in der Steiermark: Klaus Gaedke, Brigitte Balber-Peklar, Michaela Christiner, Christoph Denk

Die ÖGWT im Westen: Klaus Hilber, Klaus Wöginger, Christian Gerstgrasser und Helmut Schuchter

Julia Kroschina und Corinna Kempinger von der Jungen ÖGWT Oberösterreich

KÄRNTEN. Hervorragend mit 300 Besuchern

Am 26. März 2015 fand die ÖGWT Mitarbeiterschulung Kärnten im Congress Center Wörthersee in Pörtschach statt. Jedes Jahr gilt diese Veranstaltung als Fixpunkt im Fortbildungskalender für alle KollegInnen und MitarbeiterInnen. Wie jedes Jahr gut besucht, war bei der Veranstaltung wieder ein voller Erfolg zu verzeichnen. Nicht zuletzt ist dies auch auf das hervorragenden Referenten-Team, bestehend aus Armin Glatzhofer, Peter Katschnig, Sabine Kanduth-Kristen, Michael Singer und Herbert Matschek, zurückzuführen.

Turnen fleißig mit: Matthias Wiedlroither, Verena Trenkwalder, Gerd-Dieter Mirtl und Ulf Pribyl

TIROL. Begeisterung durch Praxisnähe

Das alljährliche Frühjahrs-Seminar der Tiroler ÖGWT zum Thema „Bilanzierung 2014“ fand am 8.4.2015 im Congress Innsbruck statt. Diese Veranstaltung, organisiert vom ÖGWT Landesobmann und Kollegen Josef Sporer, fand mit ca. 700 Teilnehmern wieder sehr großes Interesse und füllte den Saal Dogana restlos aus. Die Referenten und Kollegen Klaus Hilber, Peter Pülzl, Martin Rubatscher, Helmut Schuchter sowie Josef Sporer konnten die Teilnehmer durch ihre praxisnahen Erläuterungen begeistern. Besonders begrüßt wurde von den Seminar-Teilnehmern die Tatsache, dass die von den Referenten zusätzlich erstellten Beispiel-Folien auf der Homepage der Tiroler ÖGWT zum Download bereitgestellt wurden. Weiters schätzen die Teilnehmer besonders die praxisnahen Einstiege in das Internet mit FinanzOnline, die „Elektronische Zahlung“ (= E-payment standard/eps) sowie das neue elektronische Gewerberegister (GISA) usw.

OBERÖSTERREICH. Gruppendynamisch

Am 9.4.2015 fand die Mitarbeiterschulung in Linz statt. Insgesamt strömten über 600 Zuhörer aus ganz Oberösterreich zur Schulung. Die exakte zeitliche Vortragszuteilung an die Referenten LP Verena Trenkwalder, Ulrich Pribyl, Johann Matthias Wiedlroither und Gerd-Dieter Mirtl, die Konzentrierung auf die Passagen im Arbeitsbuch brachte die schon bekannte und immer wieder beeindruckende Effizienz für die Teilnehmer. Die Organisation lag wiederum in den bewährten Händen von Anita Kremminger und des Teams von Kollegin Gundula Kroy-Maas. Um für geistige Höhenflüge den Körper adäquat fit zu machen, sorgte die Staatsmeisterin in Rhythmischer Gymnastik, Margit Stadler-Schauer, mit ihren gruppendynamischen und von allen bereits wieder begeistert erwarteten Übungen. So ist es jedes Mal ein phantastischer Anblick, den riesigen Saal zum Fitnesscenter verwandelt zu sehen, in welchem motivierte Damen und Herren trainieren. Heuer erstmals angeboten wurde auch ein Smovey-Work Out in der Mittagspause, das bei strahlendem Sonnenschein direkt vor dem Design Center absolviert werden konnte, sowie eine entspannende Nackenmassage. Diese Veranstaltung brachte wiederum ein Maximum an Informationen.

servicenetzwerk

NEWS AUS DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

WIEN. Oberlaa Special im Festsaal der Hofburg

Das exklusive Seminar Oberlaa Special fand am 10. April 2014 bereits zum fünften Mal im prachtvollen Festsaal und in den prunkvollen Nebenräumen der Hofburg statt. Die 350 Teilnehmer genossen neben der fachlichen Information das besondere Ambiente und das ausgezeichnete Catering. Nach den Vorträgen mit Schwerpunkt auf den für die Beratungspraxis wichtigen Steuerfragen fand wieder eine angeregte und kollegiale Diskussion mit open end über die von den Anwesenden aufgeworfenen Fragen statt, die sich diesmal naturgemäß um die aktuelle Steuerreform drehten. Alles in allem ein voller Erfolg und als „High-end-Veranstaltung" aus der ÖGWT-Seminarlandschaft nicht mehr wegzudenken. Das nächste Seminar Oberlaa Special findet am Dienstag, dem 19. April 2016 statt.

NIEDERÖSTERREICH. Das Oberlaa-Team in Wieselburg

Das Oberlaa-Team Niederösterreich konnte am 16. April 2015 neuerlich 300 Besucher beim Seminar Oberlaa NÖ in der Messe Wieselburg begrüßen, wo eine außerordentlich perfekte Seminar-Infrastruktur geboten wurde. Neben einer hellen und freundlichen Vortragshalle stand für den Empfang, für die Abhaltung der Pausen und für das Mittagessen gleich eine weitere große Halle zur Verfügung. Auch dass man sozusagen „vor der Türe" parken kann, trug zu einem wieder überaus gelungenen Seminartag bei. Merken Sie sich gleich den Termin 2016 für Wieselburg vor: Donnerstag, 14. April 2016.

STEIERMARK. Highlight in Graz

Die Mitarbeiterschulung ist jedes Jahr ein besonderes Highlight in Graz. Sie fand wie immer im Messe Congress Graz statt, und zwar am 15. April 2015. Die Steiermark ist wie immer ganz vorne mit dabei mit den Teilnehmerzahlen und diese sind auch weiterhin stark am Wachsen. Das Vortragsteam, bestehend aus Landespräsidentin Michaela Christiner, Brigitte Balber-Peklar, Christoph Denk, Klaus Gaedke und Stefan Steiger, war wieder der Garant für gute Stimmung und fachlich profunde Vorträge.

VORARLBERG. Bilanzierungsseminar jetzt auch im Ländle

Heuer fand zum ersten Mal am 24. April in Bregenz im Festspielhaus das Bilanzierungsseminar im Ländle statt. Das Vortragenden-Team besteht aus den Kollegen Klaus Hilber und Helmut Schuchter. Als Moderator fungierte ÖGWT Landesleiter Vorarlberg Klaus Wöginger und sorgte gemeinsam mit dem Organisator Christian Gerstgrasser für einen reibungslosen Ablauf. Fast 100 Teilnehmer waren gleich beim ersten und neuen Bilanzierungsseminar. Neben den Oberlaa-Unterlagen 2015 bekamen die Teilnehmer überdies noch das Bilanzbuchhalter-Jahrbuch 2015. Wir gratulieren den Vorarlbergern für den erfolgreichen Start sehr herzlich und freuen uns auf das nächste Jahr.

Finanzstrafrecht 2015 – Forum für Praktiker

VERANSTALTUNG. Am 16. Juni 2015, Orangerie Schönbrunn Wien, Schönbrunner Schlossstraße 47, 1130 Wien

Am **16. Juni 2015** findet die von LeitnerLeitner organisierte Veranstaltung **„Finanzstrafrecht 2015 – Forum für Praktiker"** unter der fachlichen Leitung von Mag. Rainer Brandl und Mag. Norbert Schrottmeyer statt.

Die hochkarätige Fachtagung mit dem Schwerpunkt 2015 **„BETRIEBSPRÜFUNG IM FOKUS DES FINANZSTRAFRECHTS"** widmet sich den Themen:

- So prüft die Finanz und der Strafreferent
- Ausgewählte nationale Prüfungsschwerpunkte und finanzstrafrechtliche Implikationen
- Ausgewählte internationale Prüfungsschwerpunkte und finanzstrafrechtliche Implikationen
- Möglichkeiten zur „Gesamtbereinigung"
- Selbstanzeige vor/während/nach Betriebsprüfung
- Zusammenspiel WT und RA
- Pflichtendelegation und organisatorische Maßnahmen

Es werden praktische Erfahrungen ausgetauscht und diskutiert.

Für die Tagung konnten namhafte Referenten gewonnen werden:

- HR Dr. Wolfgang Bartalos, Finanzstrafbehörde Wien
- Mag. Philipp Borenits, Großbetriebsprüfung
- Mag. Rainer Brandl, LeitnerLeitner
- Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner, Universität Graz, LeitnerLeitner
- HR Dr. Gudrun Pohanka, Finanzamt Baden Mödling
- Mag. Mario Schmieder, Kerschbaum Partner Rechtsanwälte
- Dr. Michaela Schmutzer, Bundesfinanzgericht
- Mag. Norbert Schrottmeyer, LeitnerLeitner

Programm und nähere Informationen:
www.leitnerleitner.com
christina.gaunersdorfer@leitnerleitner.com

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

Hochverdient

GEBURTSTAG. Er zählt zu den ganz „Großen“ unseres Berufsstandes. Jahrzehnte begeistert er als eloquenter Vortragender des Oberlaa-Teams. Jetzt feiert Eberhard Wobisch seinen 70. Geburststag.

Herr Professor Eberhard Wobisch: Den Titel hätte er niemals beansprucht, aber die Auszeichnung hoch verdient.

Jeder kennt ihn. Jeder von uns hat ihn zumindest einmal schon als leidenschaftlichen und höchst kompetenten Vortragenden gehört. Sei es noch bei seinen legendären Vorträgen in Pörtschach oder in 36 Jahren als Vortragender des bewährten Oberlaa-Teams. Die Rede ist von unserem Waldviertler Freund Eberhard Wobisch.

Schon Eberhards Vater war ein sehr erfolgreicher Steuerberater, Eberhard selbst brachte es dann zu den ganz Großen in unserem Berufsstand. Seine Kanzlei in Waidhofen hat aufgrund der Persönlichkeit von Eberhard Wobisch einen besonderen und überregional guten Ruf. Legendär auch seine Doppelconférencen mit Peter Quantschnigg.

Eberhard war und ist auch ein begnadeter und höchst engagierter Vertreter des Berufsstandes – immer und ausschließlich ehrenamtlich. Neben vielen anderen Kammerfunktionen war er von 1990 bis 2005 Vorstandsmitglied und gehörte dem Kammertag an und war Berufsgruppenobmann der Steuerberater. Es müssen in diesen Jahren mehrere hunderte Fahrten von Waidhofen nach Wien und wieder retour gewesen sein und damals dauerten die Vorstandsitzungen meist bis in den späten Abend. Wenn wir Wiener längst in den Betten lagen, kam Eberhard erst nach Hause.

Die Vorstandsitzungen hat Eberhard Wobisch jahrelang im positiven Sinne dominiert. Viele der in der Kammer heute gängigen Serviceleistungen bis hin zum Vorsorgewerk gehen auf seine Initiative zurück!

Ohne Eberhard Wobisch wären wir als Fraktion nicht annähernd so erfolgreich gewesen. Er war der Ansprechpartner für praktisch alle von uns, die Rat brauchten. Und er gab uns seinen Rat uneigennützig, rasch und kompetent. Bis heute ist er unser Vizepräsident und seine Ankündigung „Mit 70 ist Schluss“ überhören wir auch weiterhin beharrlich.

Auch ganz persönlich verdanke ich Eberhard Wobisch sehr viel. Als seinerzeit junger Präsident hatte ich zwei Mentoren, Eberhard war einer davon. Gerne erinnere ich mich, wie ich ihn zu nachtschlafender Zeit noch anrufen durfte und er mir immer eine gute Orientierung gegeben hat (danke Ingeborg!!).

Und miteinander höchst erfolgreich wahlgekämpft haben wir auch.

Eberhards Leistungen sind auch außerhalb von Kammer und Fraktion nicht unbemerkt geblieben. Den ihm verliehenen Professorentitel hätte Eberhard niemals „beanspruchen“ wollen. Die Auszeichnung hat er aber voll verdient. Auch das Land Niederösterreich hat die besonderen Leistungen von Eberhard Wobisch mit der Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für die Verdienste für NÖ gewürdigt.

Es ist immer ein besonderes Glück, wenn beruflicher Erfolg und ein harmonisches Privatleben Hand in Hand gehen. Eberhard ist so ein Glücklicher. Sein Sohn Hanno ist schon längst sehr erfolgreich in der Kanzlei in seine Fußstapfen getreten und wir kennen ihn auch längst alle vom Oberlaa-Team.

Künftig wird sich Eberhard, wie er uns sagte, deutlich mehr Zeit nehmen können, um mit seiner lieben Ingeborg noch mehr die Welt zu erkunden. Hamburg, wo seine Tochter Kirsten lebt und lang in der Wirtschaftsprüfung arbeitete, wird wohl auch öfters dazugehören. Besonders genießen aber wird er die Zeit mit seinen fünf Enkelkindern, die ihren Opa heiß lieben.

Lieber Eberhard: Es dankt und gratuliert dir der gesamte Berufsstand. Es dankt und gratuliert dir die von dir mitgeprägte ÖGWT. Ich danke und gratuliere dir.

Genieße Dein Leben mit Deinen Lieben!
Dein Klaus Hübner

Es ist ein besonderes Glück, wenn beruflicher Erfolg und ein harmonisches Privatleben Hand in Hand gehen.

Erfolg braucht Struktur

BERUFSANWÄRTER. Nach welchen Kriterien beurteilen Prüfungskommissäre die Fachprüfung für Steuerberater? Jürgen Sykora im Gespräch mit Prüfungskommissärin Dr. Gabriele Krafft.

ZUM AUTOR
Mag. (FH) Jürgen Sykora ist Berufsanwärter und in der Jungen ÖGWT in Niederösterreich
j.sykora@kanzlei-sykora.at

Wer sich auf die Fachprüfung für Steuerberater vorbereitet, hat sich im Regelfall viel fachliches Wissen erarbeitet. Das ist ein erster Schritt zu einem erfolgreichen Prüfungsergebnis. Das Wissen zu Papier zu bringen ist eine weitere Hürde. Viele wertvolle Punkte werden in der Praxis verschenkt, da Berufsanwärter die Lösungswege nicht richtig skizzieren.

Sie sind eine sehr erfahrene und routinierte Prüfungskommissärin. Was fällt Ihnen beim Korrigieren der Klausurarbeiten häufig auf?
Krafft: Man erkennt erfolgreiche Klausurarbeiten oftmals bereits an der Struktur und dem Schriftbild. Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Ein Lösungsweg muss inhaltlich im Aufbau und argumentativ nachvollziehbar sein. Ich rate daher davon ab, nur Stichworte niederzuschreiben. Lösungen sollten so klar formuliert sein, dass kein Interpretationsspielraum für den Prüfer offenbleibt. Manche Berufsanwärter verwenden nur Überschriften und hoffen, dass der Prüfer wohlwollend sich einen möglichen Lösungsweg aussucht. Wenn ein Beispiel 30 Punkte bringt, geht man in der Regel davon aus, dass Sie auch 30 Minuten daran arbeiten müssen. Das sollte sich auch in der Länge Ihrer Lösung widerspiegeln.

Bleiben wir noch ein wenig bei der Struktur. Einige Prüfungskandidaten probieren anfangs ein Beispiel, merken dann, dass sie nicht weiterkommen, und springen zum nächsten Beispiel. Wenn am Ende noch Zeit übrig bleibt, versuchen sie das zuvor übersprungene Beispiel weiter zu lösen. Was halten Sie davon?
Krafft: Man unterbricht dadurch den Gedankenfluss, denn vor- und zurückblättern kostet Zeit. Nehmen wir zum Beispiel die Abgabenrechtliche Klausurarbeit. Die Klausur beginnt mit dem Themenbereich „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre". Man denkt im Zuge der Lösung dieser Beispiele schon über gewisse Problemkreise nach, die einem bei späteren Einkommen- oder Körperschaftsteuer-Beispielen vielleicht helfen könnten. Wenn Sie nun beginnen, verschiedene Beispiele nur zum Teil zu lösen, und hin und her springen, wirkt sich das meistens auf die Qualität Ihrer Arbeit aus. Ständige Querverweise, durchgestrichene und dann doch wieder als gültige Lösung markierte Antworten machen das Korrigieren im Extremfall sogar undurchführbar.

Wie wichtig ist das Zitieren von Randziffern der Steuererlässe?
Krafft: Es zählt die inhaltliche Beurteilung – im Idealfall ein selbstständig erarbeiteter Lösungsweg. Letztlich hat sich der Berufsanwärter an den geltenden Gesetzen und der Judikatur zu orientieren. Das Zitieren von Randziffern raubt Zeit und ändert i.d.R. nichts an der Benotung. Natürlich sind die Erlässe eine wertvolle Quelle, wenn Sie nicht weiterwissen. In manchen Fällen führt der Hinweis auf die Rz zu einer abgekürzten Argumentation, das sollte aber nicht der Regelfall sein.

Wie gehen Sie beim Korrigieren mit Rechenfehlern um?
Krafft: In einem ersten Schritt kontrolliere ich, ob das Ergebnis stimmt. Ist das Ergebnis korrekt, kontrolliere ich stichprobenartig, ob der Rechengang stimmt und vom Kandidaten selbst erarbeitet wurde. Stimmt das Endergebnis nicht, muss man den Rechengang im Detail kontrollieren und nachvollziehen. In diesem Fall ist es umso wichtiger, dass Ihr Rechengang dokumentiert ist. Es kommt auch darauf an, wie sehr sich der Rechenfehler auf die Lösung auswirkt. Mit kleinen Rechenfehlern kann man weiterrechnen und sehen, ob man zu einem konsistenten Ergebnis kommt – die Punkteabzüge sind diesfalls relativ gering. Geht es beispielsweise um unternehmensrechtliche Gewinnausschüttungssperren, wird es sehr wohl notwendig sein, ob Sie letztlich erkannt haben, ob ein Bilanzgewinn ausgeschüttet werden darf oder keine Ausschüttungen zulässig sind. Wenn Rechenfehler zu solchen Abweichungen führen, werden nur sehr wenige Punkte für den Lösungsversuch vergeben. ■

Zur Person

DR. GABRIELE KRAFFT
Senatsvorsitzende am Bundesfinanzgericht (BFG); zuvor im Bereich der Finanzverwaltung in diversen Führungsfunktionen (u.a. Leiterin der Betriebsprüfung, Vorstand eines Finanzamtes) bzw. im BMF als Fachexpertin Ertragssteuerrecht tätig; Fachautorin und Vortragende (u.a. Lektorin am Institut für Finanzrecht an der Universität Wien) sowie Mitglied der Prüfungskommission der KWT.

© FOTOLIA.COM

Kick-off in Kärnten

JUNGE ÖGWT KÄRNTEN. Wie schon berichtet, formierte sich vergangenen Sommer auch in Kärnten ein Junge ÖGWT Team. Am 7. Februar 2015 war es dann auch endlich so weit.

Das Team der Jungen ÖGWT Kärnten lud ins GIG Bar Club Café nach Velden ein. Herzlich willkommen waren nicht nur Berufsanwärter und junge Steuerberater, sondern auch junggebliebene Steuerberater. Das Motto der Veranstaltung war klar: Kennenlernen Gleichgesinnter und Netzwerken. In einer ungezwungenen Stimmung konnten sich die Leute gut unterhalten und der eine oder andere konnte bereits den ersten Netzwerkstein setzen. Im Rahmen der Kick-off-Veranstaltung begrüßte das Gründerteam (Isabel Grün, Andreas Wultsch und Arthur Schlägel) auch ihr neues Mitglied an Bord – Nathalie Christian (Steuerberaterin). Nun ist das Junge ÖGWT Team Kärnten vollständig und freut sich schon auf die nächste Veranstaltung. So viel darf verraten werden: Ideen für die weiteren Veranstaltungen wurden schon gesammelt – nun wird an der Umsetzung gefeilt.

Gut gelaunt beim Kick-off der Jungen ÖGWT Kärnten (v. l.): Arthur Schlägel, Nathalie Christian, Isabel Grün, Andreas Wultsch

2. Kompakt-Seminar

JUNGE ÖGWT TIROL. Umsetzung des elektronischen Rechnungswesens in der Kanzleipraxis

An die 100 Teilnehmer bescherte das zweite Kompakt-Seminar den Veranstaltern der Jungen ÖGWT Tirol Christina Malojer-Gamper, Philipp Hagele und Michael Reimair. Die Freude über den großen Andrang war groß, denn das bedeutet, dass auch diese Seminar-Idee angekommen ist.

An nur einem Abend konnte in einem dreistündigen Seminar den drei großen Softwareanbietern DATEV, BMD und RZL zugehört und zugeschaut werden, was die jeweiligen Softwareunternehmen Neues für die Branche aus dem Bereich des elektronischen Rechnungswesens zu bieten haben. Ziel war es, nicht nur einen Theorie-Vortrag zu gestalten, sondern live vor Ort die Möglichkeiten präsentiert zu bekommen. Und so gab es auf der Bühne „echte" Buchungssätze, generiert aus eingescannten Belegen, importierten Bankumsätzen und Exportfiles. Die Teilnehmer staunten nicht schlecht, was bereits heute Stand der Technik ist, und das Resümee der Besucher war einhellig: Man muss und sollte diese Funktionen sehr bald nutzen. Besonders interessant war der Vortrag unseres Berufskollegen Jürgen Gandler, der gemeinsam mit der Fa. ENTEOS das papierlose Büro vorstellte, das er selbst schon mit seiner Kanzlei realisiert hat. Schließlich wurde auch noch über die Hintergründe und Vorteile der Umsetzung des elektronischen Rechnungswesens gesprochen. Natürlich kam wie bei jeder Veranstaltung der Jungen ÖGWT Tirol das Netzwerken im Anschluss an das Seminar nicht zu kurz.

Die Herbstveranstaltung der Jungen ÖGWT Tirol findet am 12. November 2015 statt. Diesmal konnten wir Univ-Prof. Mag. Dr. Alois Pircher als Referenten zum Thema „Gastronomie und Steuern" gewinnen. Wir freuen uns wieder auf rege Teilnahme!

v. l.: Mag. Michael Reimair (ÖGWT) mit zufriedenen Gesichtern der Softwaranbieter RZL (Mag. Glechner), BMD (Roland Beranek) und DATEV (Peter Brunmayr)

©ki33 – Fotolia.com

2015.
XVI, 122 Seiten. EUR 29,–
ISBN 978-3-214-03909-7

Richtig bilanzieren

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Was Regeln regeln

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Eine Flut an Stellungnahmen und Fachgutachten stellt die Berufskollegen nicht nur vor eine rein zeitliche Herausforderung, so mancher fürchtet sogar um hehre Grundsätze der Berufsausübung. Von Gunther Bauer

ZUM AUTOR
Gunther Bauer ist Wirtschaftsprüfer in Salzburg
gunther.bauer@zobl-bauer.at

„Regeln sind wie Krücken, eine notwendige Hilfe für den Lahmen, aber ein Hindernis für den Gesunden." Das Zitat kennt man aus dem Deutschunterricht und, ja, so wollten wir, die wir uns der Gesundheit erfreuen, doch im Sturm und Drang unser Leben leben. Frei von hinderlichen Regeln wollen wir Freiberufler auch noch unser berufliches Fortkommen eigenverantwortlich ausrichten. Nach § 1 der WT-ARL ist dieses Ansinnen nicht nur frommer Wunsch, sondern eine Verpflichtung zum standesgemäßen Verhalten. Gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich, unabhängig und verschwiegen. Der darauffolgende § 2 der WT-ARL weist den Berufsberechtigten allerdings gleich in die Schranken, indem er uns verpflichtet, die fachlichen Regelungen, insbesondere die Fachgutachten der Kammer zu beachten.

Der wirtschaftsprüfenden Kollegin und ihrem Kollegen ist die strikte Berücksichtigung durch die Fachgutachten zu Prüfung-Grundsatzfragen und Prüfung-Einzelfragen schon mehr vertraut als der bilanzerstellenden Kollegenschaft, die in Zweifelsfragen vielleicht die Fachgutachten bei Sonderfragen zur Bilanzierung als Hilfestellung verwendet hat. Dieser Zurückhaltung hat ein Fachgutachten ein Ende bereitet, das Fachgutachten KFS/RL 26 über die Grundsätze zur Erstellung von Abschlüssen. Seit dessen Inkrafttreten wird verstärkt über den Nutzen oder die Last von Fachgutachten für die tägliche Arbeit diskutiert und selbst der treueste Verfechter wird nicht leugnen können, dass er sich gegenüber Klienten schon für den steigenden Formalismus und die Unterschriftenflut – sei es im Prüfungsbereich oder im Bilanzierungsbereich – rechtfertigen musste.

Fachgutachten haben Außenwirkung

In dieser Diskussion darf aber nicht übersehen werden, dass die Fachgutachten nicht nur Selbstzweck für einen aufzuerlegenden Sorgfaltsmaßstab sind, sondern auch Außenwirkung haben. So tätigt der OGH in der Entscheidungsbegründung seines – in der Kollegenschaft bekannten – Urteils (5 Ob 123/06h) zum Konkurs der Riegerbank doch wesentliche Aussagen. Es heißt darin, dass ein Fachgutachten, auch wenn es keine normative Wirkung habe, doch eine Richtschnur bei der Konkretisierung der zur Erreichung der Prüfungszwecke gebotenen Handlungen darstelle. Folgerichtig wurde ein Zuwiderhandeln gegen die Vorgaben des Fachgutachtens als sorgfaltswidrig erkannt. Auch was den Grad des Verschuldens anbelangt, sieht der OGH in der Nichterfüllung der im gegenständlichen Fachgutachten vorgesehenen Prüfungshandlungen eine grobe Fahrlässigkeit.

In der Literatur wird diese Meinung schon länger vertreten, so wird z.B. im Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz Bertl/Mandl ausgeführt, dass die Einhaltung von Prüfungsstandards ein wesentliches Indiz für die Gewissenhaftigkeit der Prüfungsdurchführung darstellt. Die Fachgutachten entbinden allerdings den Prüfer nicht von einer darüber hinausgehenden eigenverantwortlichen Entscheidung, welcher Grad an Genauigkeit angemessen ist. Hier wird also nicht den Fachgutachten zu Lasten der Eigenverantwortlichkeit mehr Gewicht gegeben; sie werden vielmehr als Voraussetzung für ebendiese gesehen.

Der Vorteil der Fachgutachten

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Nichteinhaltung der Fachgutachten sanktioniert wird, die Einhaltung für sich alleine aber auch keine vollständige Erfüllung der Sorgfaltspflicht gewährt. Und tatsächlich findet sich kein OGH-Urteil, das in der gleichen Überzeugtheit ein Verschulden des Wirtschaftreuhänders aufgrund der Erfüllung der Anforderungen der Fachgutachten verneint, wie das oben genannten Urteil das Verschulden aufgrund der Nichterfüllung bejaht. Das wirft dann doch die Frage auf, warum wir uns selber diese Anforderungen stellen. Die Antwort ist so simpel wie kurz: Weil es sonst andere machen. Und diese dann von anderen – nicht dem Berufsstand angehörigen – geltend gemachten Pflichten würden wohl bei Haftungsfragen im Nachhinein und für den Einzelfall definiert. Der Vorteil der Fachgutachten liegt darin, dass sie für und vor allem während der täglichen Praxis verfügbar sind und, wie es der OGH ausführt eine geeignete Richtschnur darstellen.

Die Eigenverantwortung der einzelnen Kollegin, des einzelnen Kollegen geht nicht jedes Mal mit der Veröffentlichung eines neuen Fachgutachtens Stück für Stück verloren, vielmehr sind diese ein Ausdruck der Eigenverantwortung des gesamten Berufsstandes. In Wahrheit ist es ein Erfolg, dass wir uns selber Regeln aufstellen können, die aufgrund ihrer Verlässlichkeit sogar Einzug in die Judikatur finden.

Fast am Ende bleibt es noch, den Bogen zu schließen. Was hat dies alles mit der Odyssee zu tun? Das Einstiegszitat des englischen Dichters Edward Young lautet vollständig: „Regeln sind wie Krücken, eine notwendige Hilfe für den Lahmen, aber ein Hindernis für den Gesunden. Ein Homer wirft sie von sich." Unsere tägliche Arbeit, so anspruchsvoll sie auch ist, so gewissenhaft sie auch durchgeführt wird, den Stellenwert eines Homer'schen Epos wird sie wohl nicht erreichen. Wir brauchen uns daher nicht als lahm zu fühlen, wenn wir Regeln befolgen. ■

In Wahrheit ist es ein Erfolg, dass wir uns selber Regeln aufstellen können, die aufgrund ihrer Verlässlichkeit sogar Einzug in die Judikatur finden.

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Informationen aus erster Hand

1 GesbR neu

Das GesbR-RG, das mit 1. 1. 2015 in Kraft tritt, führt zu den umfangreichsten Änderungen, die die Gesellschaft bürgerlichen Rechts jemals erfahren hat. Die Sonderausgabe zum GesbR-RG erleichtert den Zugang zur neuen Rechtslage durch eine systematische, optisch gut aufbereitete Darstellung und enthält:

- den aktuellen Gesetzestext zum GesbR-RG – Auszüge aus dem ABGB und UGB samt Materialien
- eine strukturierte Bearbeitung der Erläuterungen sowie
- wertvolle fachliche Anmerkungen der zuständigen Legisten aus dem BMJ.

Bydlinski/Fritz, GesbR-RG Reformgesetz zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Ca. 300 Seiten, Manz Verlag 2015. Br. Ca. EUR 38,–. ISBN 978-3-214-02217-4

Ein erster Überblick zur großen Bilanzrechtsreform

2 Novellierter Gesetzestext grau hinterlegt

Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 führt zu ganz wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Regelungen im Dritten Buch des UGB. Neben einer Anpassung der unternehmensrechtlichen Vorschriften an die steuerrechtlichen Bestimmungen („Einheitsbilanz") wird das Bilanzrecht insgesamt modernisiert und Erleichterungen für Kleinstunternehmen geschaffen.

1

2

3

4

Die Sonderausgabe zum RÄG 2014 erleichtert den Zugang zur neuen Rechtslage und gibt schon jetzt einen Überblick zu sämtlichen Änderungen. Sie enthält:

- eine einleitende Zusammenfassung über die Hintergründe der Novelle
- den neuen Gesetzestext samt Erläuterungen und der umgesetzten EU-Bilanzrichtlinie im Anhang sowie
- wertvolle fachliche Anmerkungen des zuständigen Legisten aus dem BMJ.

Alle Änderungen durch das RÄG 2014 sind zum optimalen Überblick grau hervorgehoben!

Dokalik, RÄG 2014 – Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014. Br. X, 316 Seiten, Manz Verlag 2015. EUR 58,–. ISBN 978-3-214-03611-9

Mehr als 120 Beispiele aus der Praxis

3 Lösungen nach UGB und IFRS

Seitenweise Beispiele – inklusive RÄG 2014. Dieses neue Praxishandbuch bietet Ihnen alles, was Sie für die Erstellung von Jahresabschlüssen nach UGB bzw IFRS bzw bei der Überleitung benötigen:

- eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Regelungen
- mehr als 120 Beispiele aus der Rechnungslegungspraxis – samt Lösungen jeweils nach UGB und IFRS
- praktische Übersichten, etwa zu anwendbaren Standards und Interpretationen
- vergleichende Tabellen, u.a. zum Gesamtkosten- /Umsatzkostenverfahren

Querverweise, Details zu Anhangsangaben sowie die klare Strukturierung der Kapitel mit der Gliederung nach Thema, Ansatz und Bewertung ermöglichen ein rasches Zurechtfinden im Buch. Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 sowie die neuen Standards IFRS 9 (Finanzinstrumente) und IFRS 15 (Umsatzrealisierung) wurden dabei bereits berücksichtigt!

Steiner/Jankovic, UGB vs IFRS – Der Jahresabschluss im Vergleich. Manz Verlag 2015. XVI, 294 Seiten. Br. EUR 54,–. ISBN 978-3-214-02001-9

Für mehr Sinn, Zufriedenheit und Motivation im Job

4 Tipps von Humanwissenschaftern, Pädagogen & Coaches

Der Beruf ist ein wichtiger Mosaikstein des Lebensglücks. Aber wann ist Arbeit wirklich zufriedenstellend? Wie entsteht Motivation, wie können Kraft und Energie erhalten werden, gerade wenn man schon länger im Berufsleben steht? Die Coaching-Profis Buchacher/Wimmer und ihr Autorenteam zeigen, wie es gelingt, die eigene Arbeit – wieder – zu einem wertvollen Bestandteil des Lebens zu machen. Mit ihrem Resilienz-Training helfen sie bei der Bestimmung des Ist-Zustands und der Identifizierung der Ziele. Mithilfe vieler Übungen stellen sie Wege zum persönlichen Arbeitsglück vor.

Buchacher/Kölblinger/Roth/Wimmer, Das Resilienz-Training. Linde 2015. 240 Seiten. Geb. EUR 24,90. ISBN 978-3-709-30560-7

Die größte Steuerreform aller Zeiten?

IM FOKUS. Nach der Tarifreform ist vor der Steuerreform: Eine deutliche Senkung der Abgabenquote, die Vereinfachung des Steuersystems und eine Verbesserung der Qualität des Wirtschaftsstandorts Österreich sind dringender denn je.
Von Verena Trenkwalder

ZUR AUTORIN
Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht
vtrenkwalder@kpmg.at

Das angekündigte Paket ist im Wesentlichen eine volkswirtschaftlich sinnvolle Tarifsenkung für Bezieher von kleinen und mittleren Einkommen. Zu den Verlierern zählen Unternehmen, die anstelle der in Aussicht gestellten Lohnnebenkostensenkung mit Mehrbelastungen zu rechnen haben und überdies unter Generalverdacht gestellt werden, Steuerhinterzieher zu sein. Belastet werden auch alle Bürger, die sich bei der Zukunftsvorsorge nicht auf den Staat verlassen wollen.

Aus Sicht der Berater verdienen m.E. folgende Themen besonderes Augenmerk:

Die angedachte Einschränkung der Einlagenrückzahlung darf keinesfalls so weit gehen, die Dispositionsmöglichkeit aufzuheben. Eigenfinanzierungen sollen – wie bisher – steuerneutral rückführbar sein, da ansonsten wieder Gesellschafterdarlehen anstelle von Eigenkapital in die Unternehmen fließen würden. Einschränkungen sind nur bei Missbrauchsfällen vertretbar, ohne negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort zu haben.

Die Einschränkung der Verlustzuweisung aus Personengesellschaften bei beschränkt Haftenden entspricht der alten Regelung des § 23a EStG, die aus gutem Grund abgeschafft wurde. Durch die Wartetastenregelung sind unerwünschte Modelle ohnehin seit langem obsolet.

Die Verlängerung der Abschreibungsdauer und der Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen von 10 auf 15 Jahre im Lichte der Konjunkturbelebung und der Wohnbau- bzw. Sanierungsoffensive ist kontraproduktiv.

Im Rahmen der Immobilienbesteuerung besteht der größte Handlungsbedarf, zumal ein Vorziehen der Anhebung der Grunderwerbsteuer auf einen Stichtag im Jahr 2015 im Raum steht. Aus der Sicht des Fachsenates wäre wünschenswert, wenn die Steuerbelastung für den Altbestand bei der ImmoESt bei 3,5% bleibt. Bei der Grunderwerbsteuer ist unser Anliegen, dass die Anteilsvereinigung und Umgründungen – wenn überhaupt – weiterhin mit dem zwei- bzw. dreifachen Einheitswert bewertet werden, um wirtschaftlich sinnvolle und notwendige Umstrukturierungen nicht zu erschweren bzw. zu verhindern. Wir fordern innerkonzernal schon lange eine Steuerbefreiung. Wichtig wäre auch, den Betriebsfreibetrag zu erhöhen bzw. Schulden zum Abzug zuzulassen. Wir regen auch an, die Hauptwohnsitzbefreiung wieder auszudehnen, nämlich auf Erben, die nach dem Ableben des Liegenschaftseigentümers die Wohnung/das Haus verkaufen, das dem Erblasser über Jahrzehnte als Hauptwohnsitz gedient hat. Nicht zuletzt braucht es Haftungserleichterung bei der Selbstberechnung.

Die Aufhebung des Bankgeheimnisses bedarf genauer Regelungen, wer bei welcher Verdachtslage auf das Kontenregister zugreifen darf. Und es bedarf auch einer dazugehörigen Kontrolle, wer auf die Daten zugreift.

Bei der Einführung der Registrierkassenpflicht beschränkt sich die Diskussion leider zur Gänze auf INSIKA. Zulässig müssen – bei entsprechender Rechtssicherheit – sowohl andere Systeme als auch vor allem serverbasierende Systeme sein. Bei der Einführung der Registrierkassenpflicht bedarf es entsprechender Begleitmaßnahmen, beispielsweise einer erweiterten Möglichkeit der Selbstanzeige unter pauschaler Ermittlung eines Nachzahlungsbetrags. Auch eine Amnestie sollte m.E. im Hinblick auf die durchwegs positiven Erfahrungen im Jahr 1993 aus Anlass der Einführung der Endbesteuerung angedacht werden.

> Die Aufhebung des Bankgeheimnisses bedarf genauer Regelungen, wer bei welcher Verdachtslage auf das Kontenregister zugreifen darf.

Insgesamt zeigt sich, dass die lange Diskussion über diverse Maßnahmen zu einer Verunsicherung und vor allem zu vielen Reaktionen der Steuerpflichtigen führt, die allesamt zum Ziel haben, möglichst wenig Nachteile zu erleiden. Ob diese Maßnahmen allesamt gut durchdacht und wirtschaftlich sinnvoll sind, sei dahingestellt. Faktum ist, dass, je länger die Diskussion andauert und je unklarer allfällige Mehrbelastungen sind, der Hang zu solchen Maßnahmen zunimmt. Auch das sollte die Politik bedenken. ■

© BET_NOIRE - ISTOCKPHOTO

Belastungen reduzieren, Unternehmenserfolg steigern

ARBEITSPLATZEVALUIERUNG. Nicht nur aus gesetzlichen Bestimmungen, auch aus moralischen Überlegungen und aus der Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern ist es unabdingbar, sich mit dem Thema der Erhaltung der Gesundheit der Mitarbeiter ernsthaft auseinanderzusetzen. Von Paul Machat

ZUM AUTOR
Mag. (FH) Paul Machat ist Unternehmensberater und Berufsanwärter Steuerberater
p.machat@kanzlei-sykora.at

Als wichtigste Quelle betreffend Arbeitnehmerschutzvorschriften, dient in Österreich sicherlich das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) – dazu wurden zur Präzisierung zahlreiche Verordnungen erlassen. Gerade für Klein- und Mittelbetriebe ist es aber nicht immer einfach, neben dem täglichen Geschäft auch den Überblick über alle relevanten Bestimmungen zu bewahren – dazu wird Arbeitnehmerschutz vielerorts als unnötiger Kostenfaktor empfunden. Doch kann effektiver Arbeitnehmerschutz langfristig eher dazu beitragen, Kosten zu reduzieren und den Unternehmenserfolg zu steigern. Lange unfall- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten von Mitarbeitern – welche durch präventive Maßnahmen vielleicht verhindert werden hätten können – stellen vor allem kleine Kanzleien vor große Herausforderungen und wirken im Extremfall sogar existenzbedrohend. Auch wenn die Gefahrenquellen in Kanzleien sicherlich weniger dramatisch, dafür aber auch weniger offensichtlich sind als z.B. in Handwerksbetrieben oder Betrieben der Schwerindustrie, so bestehen doch auch hier gesundheitliche Risiken für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche nicht zu unterschätzen sind und langfristig das Leben der Betroffenen – sowohl beruflich als auch privat – negativ beeinflussen können.

Beim Arbeitnehmerschutz wird zwischen technischen bzw. arbeitshygienischen Schutzvorschriften und Verwendungsschutzvorschriften unterschieden. Der technische Arbeitnehmerschutz betrifft z.B. Anforderungen an Arbeitsmittel oder Arbeitsräume, der Verwendungsschutz betrifft vor allem den Einsatz und die Arbeitszeiten schutzwürdiger Personen wie Schwangere oder Jugendliche.

Verpflichtung, für Sicherheit und Gesundheit zu sorgen

Für die Einhaltung der Bestimmungen ist prinzipiell der Arbeitgeber zuständig, unabhängig von der Bestellung von Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinern oder auch Sicherheitsvertrauenspersonen. Grundlegende Pflichten des Arbeitgebers finden sich beispielsweise in § 3 ASchG.

Ebenfalls im ASchG – konkret in §§ 4 und 5 – findet sich die Verpflichtung, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren und Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen – d.h. zu evaluieren. Die Evaluierung betrifft insbesondere die Gestaltung der Arbeitsstätte, von Arbeitsplätzen und von Arbeitsmitteln, aber auch Arbeitsabläufe und die Art der Tätigkeit sind genauer zu prüfen. Die Arbeitsplatzevaluierung soll dem Arbeitgeber dabei helfen, auf systematische und organisierte Weise, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer stetig zu verbessern. Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beziehungsweise der Belastungen sind geeignete Maßnahmen zur Gefahren- und Belastungsverhütung festzulegen. Die Evaluierung ist ein stetiger Prozess aus Überprüfung und – falls notwendig – Anpassung der abgeleiteten Maßnahmen. Dies gilt umso mehr nach Unfällen und bei Eintritt arbeitsbedingter Erkrankungen. Die Durchführung hat durch eine fachlich geeignete Person vor Ort zu erfolgen – diese kann aus dem Unternehmen kommen, aber auch externe Berater können Hilfestellung leisten. Die Verantwortung für die Durchführung liegt jedenfalls beim Arbeitgeber. Die getroffenen Maßnahmen müssen den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht werden. Eine Unterweisung der Mitarbeiter zu deren Arbeitsplatz und Tätigkeit sollte bei jeder Änderung, aber auch bei neuen Mitarbeitern vor Aufnahme der Tätigkeit nachweislich erfolgen.

Der Prozess der Evaluierung und die Umsetzung der Maßnahmen muss in den sogenannten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten" schriftlich festgehalten werden. Hilfestellungen und Musterdokumente finden sich auf der Seite *www.eval.at* und bei der AUVA.

Während eine grundsätzliche Evaluierung der Gefahren am Arbeitsplatz bereits seit 15 Jahren verpflichtend ist, ist seit Jänner 2013 auch die Notwendigkeit der Evaluierung arbeitsbedingter psychischer Belastungen gesetzlich ausdrücklich verankert. Gegenstand dieser Evaluierung sind ausschließlich die Bedingungen, unter denen die Arbeit stattfindet, das heißt nicht etwa die Messung von Arbeitszufriedenheit, Leistung oder Stress einzelner Mitarbeiter, sondern konkrete Einflussfaktoren aus den

Factbox

ARBEITNEHMERSCHUTZ
Für Unternehmen in Österreich bestehen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes zahlreiche Rechtsvorschriften, deren Nichteinhaltung eine Verwaltungsübertretung darstellt und zu empfindlichen Geldstrafen (im Wiederholungsfall bis zu EUR 16.659,–) sowie zu zivilrechtlichen Ansprüchen von Geschädigten führen kann.

Bereichen Arbeitsaufgabe und Tätigkeit, Arbeitsorganisation, Arbeitsumgebung und Organisationsklima. Psychische Belastungen dürfen nicht mit psychischen Erkrankungen verwechselt werden. Der Begriff „Psyche“ bezieht sich auf das „Innere“, das heißt das Seelenbefinden des Menschen. Sie hat Einfluss auf Aufmerksamkeit, Erinnerungs- und Konzentrationsvermögen genauso wie auf emotionale Prozesse wie Freundlichkeit und Einfühlungsvermögen – zwei im Dienstleistungsgeschäft nicht zu verachtende Fähigkeiten. Gerade im Bereich der psychischen Belastungen ist es von Vorteil, speziell geschulte externe Berater hinzuziehen – nicht nur bei der Erhebung der bestehenden Belastungen, auch bei der Entwicklung von Maßnahmen zu deren Reduktion.

Als Beispiel für Belastungen im Bereich der Tätigkeit können die emotionale Belastung durch den Umgang mit schwierigen Klienten oder der hohe Grad an Verantwortung durch weitreichende Konsequenzen bei fehlerhafter Arbeit genannt werden – bei laufenden Abgabenprüfungen kann sich der von Mitarbeitern dadurch verspürte Druck weiter verstärken. Rückhalt und Unterstützung durch die Geschäftsführung sind unerlässlich, um diese Belastung zu reduzieren. Mitarbeitergespräche und Feedback helfen, Überlastung frühzeitig zu erkennen.

Um Belastungen durch die Arbeitsumgebung zu vermeiden, sind z.B. Lärmquellen zu eruieren und zu eliminieren. Doch auch das Raumklima, die Beleuchtung und sogar die zum Einsatz kommende Software können unter Umständen psychisch belasten.

Be- und Überlastung der Angestellten

Im Bereich der Arbeitsorganisation spielen das Arbeitstempo – in Zusammenhang mit Termindruck durch klar vorgegebene Abgabefristen –, aber auch unklare Zuständigkeiten oder Arbeitsanweisungen eine Rolle. Werden hier durch die Geschäftsleitung keine Strukturen und klaren Kompetenzen festgelegt, kann es schnell zu Be- und Überlastung der Angestellten kommen. Um Belastungen durch die Arbeitsumgebung zu vermeiden, sind beispielsweise Lärmquellen zu eruieren und zu eliminieren. Doch auch das Raumklima, die Beleuchtung und sogar die zum Einsatz kommende Software können unter Umständen psychisch belasten.

Unter dem Punkt Organisationsklima können das Führungsverhalten, die Kommunikation und der Teamzusammenhalt subsumiert werden. Teamaktivitäten und Betriebsveranstaltungen können in diesem Bereich schnell positive Effekte erzielen.

Bei der Findung von Maßnahmen zur Belastungs- und Unfallprävention ist es hilfreich, sich am „T.O.P.-Ansatz“ zu orientieren. Dies bedeutet, dass – sollte die Belastungsquelle nicht überhaupt beseitigt werden können – vorrangig technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen sind und nur, falls diese nicht erfolgversprechend sein sollten, oder allenfalls als Ergänzung personenbezogene Maßnahmen.

Die Effizienz der Maßnahmen und der Nutzen aus der Evaluierung steigen mit dem Engagement von Arbeitgeber und Arbeitnehmern gleichermaßen. Idealerweise werden Zuständigkeiten und Arbeitsschritte für die Umsetzung festgelegt, falls notwendig kann externe Unterstützung – insbesondere Arbeitspsychologen – hinzugezogen werden.

Die Erfahrung zeigt, dass die Evaluierung dort die positivsten Auswirkungen hat, wo sie nicht nur als „lästige Pflicht“, sondern als Gelegenheit gesehen wird, das Arbeitsklima, die Mitarbeiterzufriedenheit und in weiterer Folge den Unternehmenserfolg nachhaltig zu steigern. An unbelasteten und ergonomischen Arbeitsplätzen kann besser, effizienter und auch fehlerfreier gearbeitet werden. Die Mitarbeiter von Beginn an und kontinuierlich einzubinden und von der Vorteilhaftigkeit der Vorkehrungen zu überzeugen, führt zu Akzeptanz und Exekution der getroffenen Maßnahmen. ■

© MEDIAPHOTOS - ISTOCKPHOTO

2015. 168 Seiten.
Br. EUR 44,–
ISBN 978-3-214-01004-1

Sicher durch alle Phasen der Stiftungsprüfung

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

10 FRAGEN ZUM STEUERBERATER VON

Eva Weissenberger,
neue Chefredakteurin von News

1. **Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (StB)?**
   Regelmäßig, denn meine Steuerberaterin ist meine Schwester. Sie macht meine Steuererklärung.

2. **Was bringt er/sie Ihnen?**
   Ein steuertechnisch sorgenfreies Leben.

3. **Ist sein/ihr Honorar angemessen?**
   Nein, ich zahle zu wenig.

4. **Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?**
   Kompetenz definiert sich sich nicht am Alter.

5. **Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben? Oder wirkt ein/e unattraktive/r StB kompetenter?**
   Diese Frage habe ich mir noch nie überlegt. Bei meiner Schwester sowieso nicht.

6. **Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?**
   Das gehört dazu.

7. **Hat Ihr/Ihre SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?**
   Äh, ja, da ich ihr zu wenig bezahle …

8. **Sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn als BuchhalterIn oder BeraterIn?**
   Beides.

9. **Vor wem haben Sie mehr Angst: Ihrem Zahnarzt oder Ihrem Stb?**
   Vor dem Zahnarzt, denn meine Steuern bezahle ich immer brav.

10. **Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer Steuerberater/in?**
    In Zeiten digitaler Kommunikation spielt Nähe keine Rolle mehr.

DANKE FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

© IAN EHM

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

© viz4biz – fotolia.com

Faszikelwerk in 2 Mappen inkl. 36. Lfg 2015.
XL, 1376 Seiten. EUR 239,–
ISBN 978-3-214-12609-4
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
Online-Version: www.manz.at/finstrg

Mit Selbstanzeige neu!

Gründlichkeit macht sich bezahlt

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Spitz und Gummi

EINGABEHILFE. Die Computermaus hat durch die i-Pads Konkurrenz bekommen – zum Beispiel den Stylus Pencil von Faber-Castell.

In mehr oder weniger langen Abschnitten müssen sich Menschen im digitalen Zeitalter an neue Geräte anpassen. An das iPad zum Beispiel. Das lässt sich zwar mit dem Finger bedienen, wird dadurch aber schmierig, was bei Präsentationen im beruflichen Umfeld nicht gut kommt. Stylus ist der Fachbegriff für einen Stift mit Gummispitze, der eleganter als der Finger selbst ist. Die Traditionsmarke Faber-Castell hatte die gute Idee, einen Stylus mit einem stinknormalen Bleistift zu kombinieren. Beim Stylus Pencil ist die Spitze fürs Papier, die andere Seite fürs Display. *Preis: EUR 6,95*

Fürs Mitteilungsbedürfnis

ECHTES PAPIER. Das Wolpertinger Warenhaus setzt auf Bescheid-Karten – amtlich sind sie nicht, dafür aber lustig.

Wer beruflich mit Bescheiden zu tun hat, weiß, dass sie immer nur Schwarz auf Weiß stattfinden und der Inbegriff von Nüchternheit sind. Gerade deshalb ist diese schrille Variante doch vielleicht sehr originell. Es sind Postkarten, hinten mit umfassender Ankreuzliste für unterschiedliche Situationen und Anlässe. Eine Kostprobe: Umzug, Hochzeit, Gelage, Geburtstag, auch Kündigung und Exodus sind dabei. Für Leute, die mit „echten Bescheiden" zu tun haben, könnte das doch ganz humorig sein. *Preis: EUR 9,95/ 25 Stück*. Zu bestellen bei *www.wolpertingerwarenhaus.de*

Sitzen ist das neue Rauchen

FITNESS. Wer viel Stress hat, sollte sich viel bewegen – eine neue GPS-Sportuhr wirkt unterstützend.

Der Mensch ist nicht fürs Sitzen gemacht. Vor allem nicht, wenn er Stress hat. Deshalb ist Laufen eine gute Sache. Wer dabei Puls und Herzfrequenz messen, Laufzeiten und zurückgelegte Kilometer im Überblick haben will, hat mit der neuen GPS-Sportuhr von TomTom richtig gute Voraussetzungen. Weil das Ganze in Kooperation mit Nike entwickelt wurde, lassen sich sämtliche Daten auch auf diverse Laufplattformen hochladen – und dann vergleichen. Für alle, die Konkurrenz lieben. *Preis: EUR 269,–*. Infos: *www.tomtom.com*

BEIGESTELLT

Hallo Dienstrad

FUHRPARK. Schöne Fahrräder und ein innovatives Programm – „Österreich radelt zur Arbeit" will Unternehmen motivieren.

Radeln kann eine betriebliche Komponente bekommen. Die Staus in der Stadt? Die volle U-Bahn? Das Auto als CO_2-Belastung? Vor allem in den Städten ist Fahrradfahren eine Alternative. Es geht schnell und ist außerdem gesund. Um Unternehmen zu motivieren, auf Bikes wie dieses umzusteigen, wurde das Paket „Radelt zur Arbeit" geschnürt. Da geht es um Firmenbikes und Radkilometer. Die können steuerlich abgesetzt und die Dienstfahrräder wie etwa das „F series original Amsterdam Commuter" von VanMoof (EUR 598,–) sogar als Werbeflächen genutzt werden. Mehr Infos unter *www.radeltzurarbeit.at*

Gesucht und gefunden

ANHÄNGER. Eine digitale Gedächtnishilfe für Dinge, die immer wieder verloren gehen – Schlüssel zum Beispiel.

Jeden Tag wieder: Geld? Schlüssel? Handy? Ohne geht es eigentlich so gut wie nicht. Blöd nur, wenn viel Zeit beim Suchen dieser essentiellen Dinge draufgeht. Für das Auffinden von Gegenständen gibt es nun eine digitale Unterstützung. Sie heißt G-tag und ist ein Sensor, der via Bluetooth checkt, ob man seine sieben Sachen dabeihat. Wer will, kann eine Alarmfunktion einstellen, die losgeht, wenn man aus der Türe geht. Für ganz Zerstreute gibt es die Gedächtnishilfe auch im Fünferpack. *Preis: EUR 19,99. www.gigaset.com/de*

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

4.–7.6.2015 | ITALIEN | 9:00–17:00

BOLOGNA – STEUERN ITALIEN – ÖSTERREICH

ÖGWT NETZWERKEN

Referent: StB Mag. Philipp Gaier | Ort: Bologna – Italien
Reisebegleiter: StB Mag. Peter Katschnig, StB Mag. Sabine Kosterski
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955

11.6.2015 | WIEN | 9:00–17:00

DIE MODERNE KANZLEI

ÖGWT ZUKUNFTSSYMPOSIUM

Referenten: Jürgen Gandler, Markus Grund
Ort: Unicreditcenter am Kaiserwasser, Eiswerkstraße 21, 1220 Wien
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955

16.6.2015 | WIEN | 13:30–16:30

IMMOBILIENBEWERTUNG IM STEUERRECHT

ÖGWT TRAININGSZENTRUM WIEN

Referent: StB Dr. Christian Prodinger
Ort: Audit Partner, Wagramer Straße 19/21. Stock, 1220 Wien
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

16.6.2015 | WIEN | 9:00–16:30

FINANZSTRAFRECHT 2015

ÖGWT FORUM FÜR PRAKTIKER

Ort: Orangerie Schönbrunn, Schönbrunner Schlossstraße 47, 1130 Wien
Ansprechpartner: Christina Gaunersdorfer, christina.gaunersdorfer@leitnerleitner.com

18.6.2015 | TIROL | 13:30–16:30

IMMOBILIENBEWERTUNG IM STEUERRECHT

ÖGWT TRAININGSZENTRUM TIROL

Referent: StB Dr. Christian Prodinger
Ort: Austria Trend Hotel, Congress Innsbruck, Rennweg 12a, 6020 Innsbruck
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955

19.6.2015, 16:00 | 20.6.2015, bis 17:30 (anschließend um 19:00 Sonnwendfeier der Jungen ÖGWT Tirol)

BETRIEBSAUFGABE

ÖGWT STEUERTAGE TIROL

Referenten: StB Univ.-Prof. StB MMag. Dr. Klaus Hilber, MMag. Dr. Klaus Hirschler, StB Dr. Helmut Schuchter
Ort: Four Friends Hotel, Wiesenhang 1, 6100 Mösern
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955

9.7.2015, 13:00 | 10.7.2015, 16:00 | SALZBURG

RECHTSFORMEN BEI FAMILIENUNTERNEHMEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER STEUERREFORM

ÖGWT FUSCHLER FACHTAGUNG

Referenten: WP/StB Dr. Harald Manessinger, StB Dr. Stefan Steiger,
RR Erich Huber, Dr. Andrei Alexandru Bodis, WP/StB Dr. Klaus Wiedermann
Ort: Sheraton Fuschlsee Hotel Jagdhof, Schlossstraße 1, 5322 Hof bei Salzburg
Ansprechpartner: StB Mag. Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955

© SALZBURGERLANDTOURISMUS

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT FUSCHLER FACHTAGUNG
RECHTSFORMEN BEI FAMILIENUNTERNEHMEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER STEUERREFORM

9.–10. JULI 2015 IN HOF BEI SALZBURG

SCHWERPUNKTE

- Einzelunternehmen – Personengesellschaft – Kapitalgesellschaft
- Forschungsprämie, steuerfreie Mitarbeiterbeteiligung, Zuzugsbegünstigung
- Umsatzsteueränderungen, Karusselbetrugseindämmung
- Registrierkassenpflicht – kein Entkommen?
- Belegerteilungspflicht für jeden Geschäftsfall
- Rückwirkende befristete Meldepflicht von Banken für hohe Barbehebungen oder Auslandstransfers
- Schaffung eines Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes
- Barzahlungsverbot zwischen Unternehmen in der Baubranche
- Bekämpfung der USt.-Hinterziehung im Rahmen des Versandhandels
- Tarifvergleich Einzelunternehmen, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft
- Belastungsvergleich nach Rechtsformen
- Schlussfolgerungen und Gestaltungsüberlegungen
- GF-Bezüge und Gewinnverteilung
- Zeitlinie für ImmoESt
- Immobilien: Unentgeltliche Grundstücksübertragung, Abschreibungssatz, Instandsetzungsaufwendungen, ImmoESt
- Was ist günstiger: ASVG oder GSVG?

TRAININGSORTE

Hotel Jagdhof, 5322 Hof bei Salzburg

TRAININGSBEITRAG

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Sonstige	EUR 300,– netto (ÖGWT 250,–)
Berufsanwärter	EUR 270,– netto (ÖGWT 200,–)

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

Den Frühbucherbonus von 10% erhalten Sie bis 9. Juni 2015

INFORMATION

Details finden Sie unter www.oegwt.at
Für Fragen wenden Sie sich bitte an StB Mag. Sabine Kosterski,
sabine.kosterski@scriba.at

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegwt.at

Institut für
Anlageberatung

Österreichs Spezialist für Sachwertanlagen.
Seit mehr als 35 Jahren.

BESTÄNDIGE WERTE SCHAFFEN!

BAUHERRENMODELL N° 424 / FLEISCHMARKT 19
1010 WIEN / FLEISCHMARKT I IMMOBILIENENTWICKLUNGS GMBH & CO KG

- Mieter:
  RUBY HOTEL auf 3.075 m²
  (20-jähriger Kündigungsverzicht)
  PHILIPPINISCHE BOTSCHAFT
  auf 625 m² (Mieter seit 1996)
- 23 Tiefgaragenplätze
- Baubeginn November 2015
- Fertigstellung Juli 2017
- Bauherrenmodell (Kommanditanteile) – mit Sanierung eines Liegenschaftsanteils – zur anschließenden Erzielung von langfristigen monatlich Mieteinnahmen
- Mieterträge ab 2018
- Toplage im 1. Bezirk
- wertbeständiges, historisches Gebäude aus dem 14. Jahrhundert

Ansprechpartner:
Mag. Harald Kitzberger
T: 0732 / 66 08 47 - 2231
F: 0732 / 66 08 47 - 92231
harald.kitzberger@ifa.at
www.ifa.at

Diese Information ist kein Beteiligungsangebot. Grundlage für den Erwerb einer Kommanditbeteiligung ist ausschließlich die Beteiligungserklärung, der Gesellschaftsvertrag, die Dokumentation sowie die Risikohinweise.